

Abwägungstabelle | Aufstellung der 15. Änderung des Flächennutzungsplans für das Gebiet nördl. der Straße Postkamp (L 254), westl. der Mühlenstraße (K 19), östl. des Altenholzer Graben sowie südl. landw. Flächen | BOB-SH Bauleitplanung

Nr.: M1032	Details	
eingereicht am: 23.05.2024	Institution: Im öffentlichen Bereich anzeigen: Dokument:	Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Dänischenhagen Gemeindeführer [REDACTED] Abgelehnt Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Als örtlich zuständiger Gemeindeführer nehme ich Stellung zum B-Plan Nr. 25.
Ich weise darauf hin, dass ich in der Stellungnahme keine rechtsverbindlichen Aussagen treffen darf. Die aufgeführten Punkte entsprechen meiner Auffassung der geltenden Vorschriften oder sind als Empfehlung zu sehen.

Die Gemeinde Dänischenhagen unterhält eine leistungsfähige Gemeindefeuerwehr, die sich in zwei Ortsfeuerwehren unterteilt. Für den B-Plan Nr. 25 örtlich zuständig ist die Ortsfeuerwehr Dänischenhagen.

1)

Risikoklassen:

Die Risikoklasse für den Ausrückebereich der Ortswehr Dänischenhagen ist aktuell die Klasse 2. Es stehen 2 Löschgruppenfahrzeuge für den Bereich zur Verfügung, welche selbst bei einer Klassenänderung auf die Klasse 3 ausreichend sind.

Klasse 3

Eine Änderung könnte bei einer Bebauung durch folgende Objekteigenschaften herbeigeführt werden: Die eine Rettungshöhe von mehr als 12,20m mit baulichen zweiten Rettungsweg oder mehr als 1.600m² Fläche oder mehr als 60 Betten (Beherbergungsstätte) aufweisen.

Klasse 4

Selbst bei einer Änderung auf die Klasse 4 würden die 2 Löschgruppenfahrzeuge ausreichen. Eine Änderung könnte bei einer Bebauung durch folgende Objekteigenschaften herbeigeführt werden: Bebauung mit Betrieben nach Störfallverordnung oder bei ausgedehnten Gewerbegebieten mit mehr als 500 Mitarbeitern (zur Gemeinde Dänischenhagen gehörende Gewerbegebiete alt und neu zusammen)

2)

Rettungshöhe/zweiter Fluchtweg:

Die Gemeinde Dänischenhagen verfügt über kein Hubrettungsfahrzeug. Tragbare Leitern als zweiter Fluchtweg sind bei Neubauten nur noch bis 7,20m zulässig. Objekten über 7,20m Fertigfußboden, bei denen ein zweiter Rettungsweg erforderlich ist, muss dieser durch bauliche Maßnahmen (zweite Treppe oder Sicherheitstuppenraum) sichergestellt werden.

3)

Zufahrten/Umfahrten/Aufstellflächen:

Das Gebiet wird von der K19 nur über eine Zufahrt erschlossen. Dabei entsteht eine Sackgasse, die im Einsatzfall zu Problemen führen kann. Unter Umständen kann das Objekt durch z.B. Rauch, Unfall, Falschparker, Lade- und Lieferverkehr oder anderen Bedingungen nicht erreicht werden. Besser wäre eine weitere Zu- und Abfahrt zum Gewerbegebiet im hinteren Teil, anstatt der Notzufahrt.

Abwägung / Empfehlung

1)

Die Hinweise zu den Risikoklassen werden zur Kenntnis genommen. Aufgrund der geplanten Gebäudehöhen von max. 14 m ist aus heutiger Sicht von der Risikoklasse 3 auszugehen.

2)

Die Bauherren haben im Rahmen ihrer Bauanträge ein Brandschutzkonzept vorzulegen.

3)

Es wird darauf hingewiesen, dass der 'Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr' (LBV) einer regulären Anbindung an die Landesstraße L 254 nicht zustimmt, weil er hierfür nicht das Erfordernis sieht.

4)

Die Notzufahrt wird gemäß der DIN 14090 errichtet werden. Damit wird sichergestellt, dass die Feuerwehr über zwei unabhängige Zufahrten in das Gewerbegebiet hineinfahren kann.

5)

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Bauherren für die Freihaltung von Bewegungsflächen auf ihren Grundstücken verantwortlich sind.

6)

Sobald im Plangebiet alle Gebäude errichtet wurden, wird die Gemeinde prüfen, ob die Festlegung eines Halteverbots erforderlich ist. Es wird darauf hingewiesen, dass ein solches Verkehrsschild nur mit Zustimmung der Verkehrsaufsicht des Kreises Rendsburg-Eckernförde aufgestellt werden darf.

7)

Der Sachverhalt wird geprüft werden.

8)

Die Hinweise zur Löschwasserversorgung werden zur Kenntnis genommen. Sie werden bei der Erschließungsplanung, hier: Trinkwasserleitungen, berücksichtigt werden.

9)

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Amt Dänischenhagen - Aufstellung der 15. Änderung des Flächennutzungsplans für das Gebiet nördl. der Straße Postkamp (L 254), westl. der Mühlenstraße (K 19), östl. des Altenholzer Graben sowie südl. landw. Flächen

Ausgedruckt am 10/02/2025, 17:38

4)

Die Notzufahrt muss als Feuerwehrezufahrt gemäß DIN 14090 ausgeführt werden.

5)

Die Bewegungsfläche von 7,00m x 12,00m vor Objekten und vor allem in den Planstraßen muss für die Feuerwehr nutzbar sein.

6)

Ein konsequentes Halteverbot mit Kontrolle ist essenziell.

7)

Es wird empfohlen, den Wartungsweg an die Planstraßen B und C im Norden anzuschließen, um die Grundstücke schnell umrunden zu können, ohne das Grundstück selbst betreten zu müssen.

Optimal wäre, den Wartungsweg auch als Feuerwehrezufahrt gemäß DIN 14090 auszuführen und an der K19 im Nordosten sowie an die L254 über die geplante Notzufahrt und an die Planstraßen C und B anzuschließen. Damit würden sich die im ersten Absatz aufgeführten Behinderungen gut kompensieren lassen.

8)

Löschwasserversorgung:

Gemäß des Arbeitsblatt W405 des DGVW ist eine Löschwasserversorgung von 96m³/h über 2h erforderlich, die durch die Gemeinde gestellt werden muss (Grundschutz). Bauartbedingt kann für einzelne Objekte ein höherer Löschwasserbedarf erforderlich sein. Dann ist die Differenz zum Grundschutz durch den Betreiber zu stellen.

Der Mindesteingangsdruck am Löschfahrzeug darf 1,5bar nicht unterschreiten.

Hydranten sind so anzuordnen, dass die Wasserentnahme leicht möglich ist und Zuparken oder Zustellen ausgeschlossen sind. Sie müssen jederzeit frei zugänglich sein. Dabei muss die Löschwasserentnahmestelle für den ersten Löschangriff in einer Entfernung von 75 Metern Lauflinie bis zum Zugang des Grundstücks von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichergestellt sein.

9)

Feuerweherschließung/Zugänglichkeiten:

Die Feuerwehren des Amtes Dänischenhagen haben eine einheitliche Feuerweherschließung, welche über die Firma Kruse-Sicherheitstechnik bezogen wird. Auch die Feuerwehr Altenholz verfügt über diese Schlüsselgewalt.

Bei Errichtung von Feuerwehrtechnischen Schließungen (BMA, FSD, FSE, FIBS etc.) ist diese zu verwenden. Gesicherte Grundstückszufahrten und Zugänge sollten zu jeder Tages- und Nachtzeit durch die Feuerwehr zugänglich sein. Ein schneller und gewaltfreier Zugang zum Grundstück ermöglicht ein schnelles Eingreifen seitens der Feuerwehr bei Einsätzen außerhalb des Objektes z.B. Müllcontainerbrand etc.

Dies kann durch Anbringen eines Feuerweherschlüsseldepots der Klassen 1 (FSD1) in dem sich der Tür- oder Torschlüssel befindet gewährleistet werden (Materialkosten < 500€).

Objekt- und oder Generalschlüssel sollten in einem gesicherten Feuerweherschlüsseldepot der Klasse 2 oder 3 aufbewahrt werden. Wir empfehlen die Errichtung dieser Depots zum Schutz der Sachwerte auch für Objekte ohne Brandmeldeanlage. Hilfestellung zur Errichtung geben wir gern.

Nr.: M1031	Details	
eingereicht am: 22.05.2024	Institution:	Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport IV 6211 - Landesplanung und Städtebau und Ortsplanung [REDACTED]
	Im öffentlichen Bereich anzeigen:	Abgelehnt
	Dokument:	Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 03.04.2024 informieren Sie über die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 25 der Gemeinde Dänischenhagen. Ziel der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung des Gewerbegebietes „Teichkoppel“ (4. Quadrant).

1)

Das Plangebiet befindet sich nördlich der Straße 'Postkamp' und westlich der 'Mühlenstraße'. Auf Ebene des Flächennutzungsplanes sollen vor allem eine gemischte und eine gewerbliche Baufläche (16 ha) dargestellt werden. Die Darstellung der gemischten Bauflächen umfasst ein vorhandenes Siedlungsgrundstück. Insgesamt ist der Plangeltungsbereich ca. 19 ha groß. Im westlichen Teil des Plangeltungsbereiches sind Flächen für Versorgungsanlagen vorgesehen. Das bisherige Gewerbegebiet wird interkommunal von den Gemeinden Dänischenhagen, Altenholz und der Stadt Kiel betrieben. Hierfür wurde auch seinerzeit der Zweckverband „Entwicklungsgemeinschaft Altenholz-Dänischenhagen-Kiel“ gegründet. Die Erweiterung des Gewerbegebietes wird auch weiterhin interkommunal vorgenommen. Durch das Gewerbegebiet soll ein Bedarf an Gewerbegrundstücken gedeckt werden, für den im Stadtgebiet der Landeshauptstadt nicht im ausreichendem Maße Flächen bereitgestellt werden können. Der Flächennutzungsplan stellt die Fläche bislang als Fläche für die Landwirtschaft dar und soll entsprechend geändert werden.

2)

Die Möglichkeit zur Erweiterung des Gewerbegebietes 'Teichkoppel' wurde bereits in verschiedenen Gesprächen mit der Landesplanung erörtert. Letztmalig wurde am 19.06.2019 ein Planungsgespräch zu der Erweiterung geführt.

Damals wurde aus landesplanerischer Sicht darauf hingewiesen, dass die Erweiterung des Gewerbegebietes teilweise außerhalb der Siedlungsachsenabgrenzung und innerhalb des regionalen Grünzuges liegt. Durch diese Entwicklung besteht ein Konflikt mit den Zielen der Raumordnung. Zudem wurde auf die nördlich angrenzende Grünzäsur hingewiesen. Es wurde aus Sicht der Landesplanung außerdem auf das Verfahren zur Regionalplanneuaufstellung hingewiesen, in das die Gemeinden Altenholz und Dänischenhagen ihr Planungsziel einbringen sollten.

3)

Aus Sicht der **Landesplanung** nehme ich zu der Bauleitplanung wie folgt Stellung:

Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus der am 17.12.2021 in Kraft getretenen Landesverordnung über den Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 vom 25.11.2021 (LEP-VO 2021, GVOBl. Schl.-H. S. 1409) sowie dem Regionalplan III (Amtsbl. Schl.-H. 2001, Seite 49).

Die Gemeinde Dänischenhagen befindet sich im Ordnungsraum Kiel und auf der Siedlungsachse 'Kiel-Dänischenhagen'. Das Plangebiet liegt nach dem geltenden Regionalplan jedoch teilweise außerhalb der Siedlungsachsenabgrenzung und innerhalb eines regionalen Grünzuges.

Die Siedlungsentwicklung ist nach Ziffer 3.3 Abs. 1 LEP-Fortschreibung 2021 in den Ordnungsräumen vorrangig entlang der Siedlungsachsen auszurichten. Die bauliche Entwicklung darf dabei nach Ziffer 3.3. Abs. 4 LEP-Fortschreibung 2021 nicht über die Abgrenzung der Siedlungsachsen hinausgehen.

Nach Ziffer 6.3.1 Abs. 1 LEP-Fortschreibung 2021 dienen zudem die regionalen Grünzüge als großräumig zusammenhängende Freiflächen u.a. der Gliederung der Ordnungsräume, dem Schutz der Landschaft vor einer großräumigen Zersiedelung und der Sicherung und Entwicklung wertvoller Landschaftsbereiche. In den regionalen Grünzügen darf nach Ziffer 6.3.1 Abs. 4 LEP-Fortschreibung 2021 nicht planmäßig gesiedelt werden. Es sind nur Vorhaben zuzulassen, die mit den Funktionen dieser Gebiete vereinbar sind oder die im überwiegenden, öffentlichen Interesse stehen.

4)

Die geplante Gewerbegebietserweiterung würde sich zum Großteil außerhalb dieser Siedlungsach-

Abwägung / Empfehlung

1)

Die Erläuterungen werden zur Kenntnis genommen.

2)

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Planung gegen die Ziele der Raumordnung verstößt. Es wird darauf hingewiesen, dass die Planungsabsicht dem Innenministerium mitgeteilt wurde. Die Planungsabsicht wurde durch das Innenministerium bei der Neuaufstellung des Regionalplanes berücksichtigt. Der Entwurf des Regionalplanes durchläuft derzeit das Aufstellungsverfahren. Da bis zum Abschluss des Aufstellungsverfahrens der derzeit gültige Regionalplan (2000) als Planungsgrundlage heranzuziehen ist, wird die Gemeinde einen Antrag auf Zielabweichung stellen.

3)

Die Erläuterungen werden zur Kenntnis genommen.

4)

Wie bereits oben dargelegt wurde, beabsichtigt die Gemeinde, einen Antrag auf Zielabweichung in Bezug auf die Ziele 'Siedlungsachsenabgrenzung' und 'Regionaler Grünzug' zu stellen.

5)

Die Erläuterungen werden zur Kenntnis genommen.

6)

Die Vertragsunterlagen werden dem Innenministerium übersandt werden.

7)

Die Begründung wird um Aussagen zu den Gewerbeflächenbedarfen ergänzt..

8)

Die Erläuterungen werden zur Kenntnis genommen.

9)

Die Erläuterungen werden zur Kenntnis genommen.

10)

Es werden Aussagen zu den Gewerbeflächenbedarfen in die Planung aufgenommen.

11)

Es wird im Bebauungsplan Nr. 25 eine Festsetzung zur Steuerung bzw. Einschränkung des Einzelhandels getroffen werden.

12)

Die Planung wird dahingehend geändert, dass die 'Gemischte Baufläche' entfällt. Das Grundstück wird stattdessen als 'Gewerbliche Baufläche' dargestellt.

13)

Die Hinweise und Erläuterungen werden zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde wird zu gegebener Zeit den Antrag auf Zielabweichung beim Innenministerium (hier: Landesplanungsbehörde) einreichen.

14)

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

15)

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

16)

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

17)

Die Hinweise bezüglich des Umweltberichtes werden zur Kenntnis genommen. Sie werden im weiteren Verfahren beachtet werden.

18)

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass es für die frühzeitige Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange ausreichend ist, wenn die Planunterlagen in skizzenhafter Form vorgelegt werden. Das Ziel der frühzeitigen Beteiligung

Amt Dänischenhagen - Aufstellung der 15. Änderung des Flächennutzungsplans für das Gebiet nördl. der Straße Postkamp (L 254), westl. der Mühlenstraße (K 19), östl. des Altenholzer Graben sowie südl. landw. Flächen

Ausgedruckt am 10/02/2025, 17:38

senabgrenzung vollziehen. Zudem befindet sich das Plangebiet vollständig in einem regionalen Grünzug. Insofern besteht bei der Planung ein Konflikt mit den Zielen der Raumordnung.

5)

Seitens der Landesplanung werden jedoch folgende Ansatzpunkte für eine Abweichung von den genannten Zielen der Raumordnung gesehen:

- Wie bereits oben dargelegt handelt es sich bei der Planung nun um die Erweiterung des bestehenden interkommunalen Gewerbegebietes „Teichkoppel“. Es handelt sich bei dem bestehenden Gewerbegebiet aus landesplanerischer Sicht um einen etablierten Gewerbestandort, der den überörtlichen Gewerbeflächenbedarf deckt. Die Gemeinden Altenholz und Dänischenhagen sowie die Landeshauptstadt Kiel haben bereits 2005 einen Zweckverband zur interkommunalen Zusammenarbeit gebildet, zu dessen Aufgaben auch die interkommunale Entwicklung des bestehenden Gewerbegebietes gehört.

6)

Die vertraglichen Grundlagen sollen nun auf die Erweiterung des Gewerbegebietes ausgedehnt werden. Die Gemeinde Dänischenhagen wird gebeten, die aktualisierten Vertragsunterlagen noch zu übermitteln.

7)

- In der Landeshauptstadt Kiel besteht laut Planunterlagen ein Bedarf an Gewerbegrundstücken, der nicht im Stadtgebiet der Landeshauptstadt gedeckt werden kann. Insofern sollten im weiteren Verlauf der Planung Aussagen zum Gewerbeflächenbedarf in den Gemeinden Dänischenhagen und Altenholz, insbesondere aber auch in der Stadt Kiel ergänzt werden. Auf vorhandene Gutachten kann dabei verwiesen werden.

8)

- In den Planunterlagen wird die Planung zudem in das bestehende Gewerbeflächenentwicklungskonzept (GEFEK, 2016) für die Städte Kiel und Neumünster sowie für die Kreise Rendsburg-Eckernförde und Plön eingeordnet. In dem GEFEK werden die Bedarfe an zusätzlichen Gewerbeflächen für die gesamte Region prognostiziert und geeignete Standorte für die Ausweisung von Gewerbegebieten ermittelt. Im GEFEK wurde das bestehende interkommunale Gewerbegebiet als „regional bedeutsamer Gewerbestandort“ aufgenommen. Dort wurde bereits eine Erweiterungsoption für das Gewerbegebiet vorskizziert. Die damals im GEFEK aufgezeigte Erweiterungsoption soll nun mit der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes Nr. 25 entwickelt werden.

9)

Insofern entspricht die vorgelegte Planung dem Gewerbeflächenentwicklungskonzept von 2016. Derzeit wird der Regionalplan für den Planungsraum II neu aufgestellt. Im Entwurf des Regionalplans ist das GEFEK 2016 und die darin enthaltene Erweiterungsfläche bereits berücksichtigt worden. Allerdings kann diese Planaussage aufgrund des frühen Planungsstadiums (noch keine in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung) derzeit nicht als Bewertungsgrundlage für eine Bauleitplanung herangezogen werden.

10)

Wie bereits oben dargelegt widerspricht die Planung den derzeitigen Zielen der Raumordnung aus dem Regionalplan für den Planungsraum III. Insofern ist für die Erweiterung des Gewerbegebietes zwingend der Gewerbeflächenbedarf zu erläutern und darzulegen. Daher sollten die Unterlagen hinsichtlich der Gewerbeflächenbedarfe konkretisiert werden. Ferner wird um Übersendung der interkommunalen Vertragsunterlagen gebeten.

11)

Darüber hinaus werden folgende Hinweise gegeben:

Die laut Ziffer 7.1 „Art der baulichen Nutzung“ der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 25 geplante Steuerung der Einzelhandelsentwicklung im GE-Gebiet würde der Intention von Kapitel 3.10 Ziffer 7 der Fortschreibung 2021 des LEP entsprechen. Die geplante Steuerung der Einzelhandelsentwick-

besteht darin, die Behörden und die sonstigen Träger öffentlicher Belange über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung zu unterrichten. Bei der Erstellung der Entwurfsunterlagen werden die gesetzlichen Vorgaben beachtet werden.

19)

Der Sachverhalt ist der Gemeinde bekannt. Der Teil B wird als Bestandteil der Entwurfsunterlagen zum nächsten Verfahrensschritt vorgelegt werden.

20)

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es handelt sich hierbei um ein Versehen. Die Planzeichnung des B-Planes wird entsprechend geändert werden.

21)

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Wie bereits oben dargelegt wurde, wird die Planzeichnung der F-Plan-Änderung dahingehend geändert, dass die betreffende Fläche als 'Gewerbliche Baufläche' dargestellt wird.

Amt Dänischenhagen - Aufstellung der 15. Änderung des Flächennutzungsplans für das Gebiet nördl. der Straße Postkamp (L 254), westl. der Mühlenstraße (K 19), östl. des Altenholzer Graben sowie südl. landw. Flächen

Ausgedruckt am 10/02/2025, 17:38

lung im GE-Gebiet müsste allerdings noch in entsprechende planungsrechtliche Festsetzungen im Teil B Text des Bebauungsplans Nr. 25 überführt werden, der als Teil der Planunterlagen, anders als die Planzeichnung (Teil A) und eine Planzeichenerklärung, bisher fehlt.

12)

Entlang der 'Mühlenstraße' soll im F-Plan eine gemischte Baufläche dargestellt werden. Im B-Plan-Entwurf wird angedeutet, dass das bebaute Grundstück in diesem Bereich noch gesondert betrachtet wird. Der Widerspruch zwischen der Darstellung auf F-Plan-Ebene und der Festsetzung des Gewerbegebietes im B-Plan muss hier aufgelöst werden. Die Gemeinde sollte außerdem prüfen, ob ein Mischgebiet, den städtebaulichen Zielen der Gemeinde entspricht. Auf die Stellungnahme des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 08.05.2024 wird ergänzend hingewiesen.

13)

Bezüglich eines Zielabweichungsverfahrens skizziere ich folgende Schritte:

Rechtliche Grundlagen sind § 6 Abs. 2 ROG in Verbindung mit § 13 Abs. 1 LaplaG. Angesichts der o.g. offenen Punkte sollte zunächst eine Überarbeitung der Planunterlagen stattfinden. Das Zielabweichungsverfahren könnte dann parallel zum nächsten Verfahrensschritt der Bauleitplanung (Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB) erfolgen. Für die Einleitung eines Zielabweichungsverfahrens ist ein Antrag der Gemeinde Dänischenhagen erforderlich. Seitens der Landesplanung würden auf Grundlage der Unterlagen zur Bauleitplanung die fachlich berührten obersten Landesbehörden (hier: Wirtschaftsministerium und Umweltministerium) und die fachlich berührten öffentlichen Stellen (hier: Kreis Rendsburg-Eckernförde und Nachbargemeinden) beteiligt werden. Im Rahmen des ergebnisoffenen Zielabweichungsverfahrens wird geprüft, ob die Abweichung unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden.

14)

Eine abschließende Bewertung der Planung wird daher zurückgestellt.

15)

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor.

16)

Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.

17)

Aus Sicht des Referates für **Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht**, werden ergänzend folgende Hinweise gegeben:

Den Planunterlagen lag eine gemeinsamer Umweltbericht sowohl für den F-Plan als auch für den B-Plan der Gemeinde Dänischenhagen bei.

In der Begründung zum Bauleitplan sind entsprechend dem Stand des Verfahrens u.a. nach der Anlage 1 zum BauGB die aufgrund der Umweltprüfung ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes in einem **Umweltbericht** darzulegen (§ 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB). Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung (§ 2a Satz 3 BauGB). Seiner Funktion als einer der zentralen Teile der Begründung kann der Umweltbericht nur dann nachkommen, wenn er **in die Begründung rechtsformal integriert ist**. Ein Beifügen als „bloße“ Anlage würde dieser Bedeutung, die durch das Postulat, das im Umweltbericht beschriebene Ergebnis der Umweltprüfung sei in der Abwägung zu berücksichtigen (§ 2 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 2a Satz 2 BauGB), betont wird, nicht gerecht werden. Der Umweltbericht ist daher in die Begründung zu integrieren (zwischen Überschrift „Begründung“ und der Unterschrift der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters) und entsprechend der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nummer 2 BauGB zur Vermeidung eines beachtlichen Verfahrensmangels zu gliedern. Darüber hinaus ist jeweils ein Umweltbericht für den F-Plan und B-Plan anzufertigen. Hier sollte aus den unterschiedlichen Umweltberichten erkennbar sein, welche Aspekte auf der F-Plan-Ebene und welche auf der B-Plan-Ebene zu behandeln sind.

18)

- Die in der den Planunterlagen beigefügten Planzeichnung verwendeten Symbole/Schraffuren entsprechen nicht der Symbolik der Planzeichenverordnung (PlanZV).
- Die für die örtlichen Verkehrsflächen gewählte Symbolik entspricht nicht der in der PlanZV festgelegten Art. Gleiches gilt für gewählte Schraffur für mögliche und vorhandene Gebäude, die der gewählten Darstellungen der „Art der baulichen Nutzung“ verwendeten Schraffuren (beispielsweise als Sonderbau- oder gewerbliche Fläche) sehr ähneln.
- Als Planzeichen in den Bauleitplänen sind ausschließlich die in der Anlage zur Planzeichenverordnung (PlanZV) enthaltenen Planzeichen zu verwenden.

19)

- Des Weiteren lag den übersandten Planunterlagen lediglich die Planzeichnung (Teil A) sowie eine Planzeichenerklärung bei. Ein Text (Teil B) fehlte.

20)

- Beide in der Planzeichnung aufgeführten Schnitte führen die Bezeichnung "B-B". Wie der Planzeichenerklärung jedoch zu entnehmen ist, ist der Schnitt über die Straße als "A-A" gekennzeichnet. Die Planzeichnung sollte dahingehend korrigiert werden.

21)

- Am östlichen Rand des Planbereiches ist der Hinweis angeführt, dass „dieser Bereich gesondert betrachtet wird.“ Sollte sich eine andere Nutzung ergeben -der F-Plan stellt den Bereich als "M" dar, während der B-Plan diesen Bereich als GE1 festsetzt- sollte eine etwaige unterschiedliche Nutzung in der Planzeichnung entsprechend abgegrenzt werden.

Nr.: M1030	Details	
eingereicht am: 22.05.2024	Institution:	BUND Schleswig-Holstein e.V. Ortsgruppe Altenholz
	Im öffentlichen Bereich anzeigen:	Abgelehnt
	Dokument:	Gesamtstellungnahme
	Datei:	BUND_Anlage_aus_2015.pdf

Stellungnahme

1)

Wir bedanken uns für die Zusendung der Unterlagen zu den oben genannten Verfahren und die Gelegenheit zur Stellungnahme. Im Namen des BUND Landesverbandes Schleswig-Holstein nehme ich zu dem oben genannten Verfahren wie folgt Stellung:
Dänischenhagen plant die Erweiterung des Gewerbegebietes Lehmkatzen nach Westen, nördlich der Straße „Postkamp“, angrenzend an das Gewerbegebiet Erdbeerfeld der Gemeinde Altenholz. Bereits im Dezember 2021 wurde eine Erschließungsstudie durch B2K und dn Ingenieure GmbH aus Kiel vorgelegt, die als Machbarkeitsstudie für eine Bauleitplanung der Gemeinde Dänischenhagen gilt. Die Gemeinde Dänischenhagen beabsichtigt, die Fläche interkommunal über den Zweckverband Entwicklungsgemeinschaft Altenholz-Dänischenhagen-Kiel zu entwickeln. Die geplante Fläche hat 19 ha, wovon 3 ha zum „Altenholzer Graben“ als sogenannte Retentionsfläche zur

Abwägung / Empfehlung

1)

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

2)

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Landeshauptstadt Kiel eine wachsende Wirtschaftsregion darstellt. Dieses Wachstum strahlt auch auf die Nachbargemeinden aus. Die Landeshauptstadt Kiel und die Gemeinden Altenholz und Dänischenhagen haben Mitte der 1990er Jahre einen Zweckverband gegründet, um eine gemeinschaftlich abgestimmte Entwicklung in den Gemeinden Altenholz und Dänischenhagen zu ermöglichen. Das Gewerbegebiet soll ausgewiesen werden, weil eine Nachfrage nach Gewerbegrundstücken besteht, die nicht in ausreichendem Maße im Stadtgebiet der Landeshauptstadt Kiel gedeckt werden kann.

Amt Dänischenhagen - Aufstellung der 15. Änderung des Flächennutzungsplans für das Gebiet nördl. der Straße Postkamp (L 254), westl. der Mühlenstraße (K 19), östl. des Altenholzer Graben sowie südl. landw. Flächen

Ausgedruckt am 10/02/2025, 17:38

Ableitung des Oberflächenwasser und als sogenannte Ausgleichsfläche geplant sind. Der größte Teil der Fläche wird derzeit landwirtschaftlich genutzt.

2)

Der BUND lehnt die geplante Erweiterung des Gewerbegebietes in Dänischenhagen ab und bittet darum, die Entscheidung neu zu bewerten und zu prüfen, ob überhaupt ein weiteres Gewerbegebiet notwendig ist.

3)

Abkürzungen und Fundstellen

Landesentwicklungsplan S-H 2021 (LEP) = ¹

Landesentwicklungsplan, Hauptkarte Teil C = ²

Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum II (LRP) = ³

Regionalplan für den Planungsraum III (RPL) = ⁴

Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG) = ⁵

Machbarkeitsstudie = https://altenholz.de/index.php?option=com_content&view=category&layout=blog&id=97&Itemid=544

Gewerbeflächen-Entwicklungs-Konzept für den Planungsraum II (GEFEK) = ⁶

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege – Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) = ⁷

7

Deutsche Gesellschaft für nachhaltiges Bauen (DGNB) = ⁸

Sachverständigenrat für Umweltfragen (SRU) = ⁹

KURZFASSUNG:

4)

- Wie im bislang gültigen RPL III (Seite 33, Kapitel 5.8 Regionale **Grünzüge und Grünzäsuren**) festgelegt, fordert auch die BUND-Ortsgruppe Altenholz, dass Grünzüge erhalten bleiben, die eine wichtige Rolle im Biotopverbund spielen. Das geplante Gewerbegebiet liegt in einem Grünzug, der sich von Felm im Westen mit seinen ausgedehnten Moorflächen über Felmerholz bis an den Siedlungsrand von Altenholz erstreckt und über eine Grünzäsur mit dem östlich der B 503 gelegenen Landschaftsschutzgebiet Heischer Tal bis hin zur Förde verbunden ist. „Mit der in einer Entfernung von ca. 300 m zum Plangebietsrand nördlich verlaufenden Mühlenau stellt der Grünzug eine wertvolle Achse für den Aufbau des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems dar.“ (Zitat aus Umweltbericht zur 15. Änderung des Flächennutzungsplanes und für den B-Plan Nr. 25 der Gemeinde Dänischenhagen, Seite 3 zum Kapitel Landschaftsrahmenplan (LRP)).

5)

- Der Erhalt von **Gebieten mit besonderer Erholungseignung**, wie es im LRP (Seite 180/181, Kapitel 4.1.6 Gebiete mit besonderer Erholungseignung und Hauptkarte IIb) vorgegeben wird, ist uns wichtig. Die Fläche ist eine typische historische Kulturlandschaft, die naturverträglicher genutzt werden könnte, um sie als Übergang in ein zukünftiges Landschaftsschutzgebiet mit einer besonderen Erholungseignung zu entwickeln.

6)

- Im Rahmen der Klimafolgenanpassung weist der BUND auf die wichtige Funktion von **unversiegelten Flächen** für die Hitze- und Wasserregulation hin. Daher sollte jede großräumige Flächenversiegelung vermieden werden. (RPL, Fortschreibung 2000, Seite 33, Kapitel 5.8 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren)

3)

Die Hinweise zu den Abkürzungen und Fundstellen werden zur Kenntnis genommen.

4)

Der Regionalplan stammt aus dem Jahr 2000 und ist somit ca. 24 Jahre alt. Das Land stellt zur Zeit einen neuen Regionalplan auf. Ein erster Entwurf (Entwurf 2023) liegt bereits vor. In diesem Entwurf wird die Planungsabsicht der Gemeinde Dänischenhagen, die dem Land bereits im Jahr 2015 mitgeteilt wurde, berücksichtigt. Die Berücksichtigung erfolgt vor dem Hintergrund, dass in der Region weitere Gewerbeflächen benötigt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein ausreichender Abstand zur 'Mühlenau' eingehalten wird. Es sind daher keine negativen Auswirkungen für den Biotopverbund zu erwarten.

5)

Die Gemeinde Altenholz ist in den zurückliegenden 25 bis 30 Jahren im nördlichen Bereich des Ortsteiles Klausdorf stark gewachsen. In dieser Zeit ist auch das Gewerbegebiet 'Teichkoppel' entstanden, das in den Gemeinden Altenholz (östlicher Bereich) und Dänischenhagen (westlicher Bereich) liegt. Die Siedlungsentwicklung soll nun über die 'Mühlenstraße' hinaus nach Westen fortgeführt werden. Es gibt in der Gemeinde Altenholz Überlegungen, das Siedlungsgebiet, das südlich der Straßen 'Uhlenhorster Weg' und 'Postkamp' liegt, ebenfalls nach Westen zu erweitern. Diese Erweiterungen gehen zu Lasten des 'Gebietes mit besonderer Erholungseignung', was von der Gemeinde Dänischenhagen jedoch als vertretbar eingestuft wird. Die Gemeinde vertritt den Standpunkt, dass durch die Planung keine Flächen betroffen sind, die für die Erholungsnutzung eine besondere Bedeutung haben.

6)

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, aber nicht geteilt. Die Gemeinde vertritt den Standpunkt, dass es auch in Zukunft möglich sein muss, dass sich Gemeinden baulich entwickeln dürfen. Die Klimafolgenanpassung muss hierbei mitgedacht werden.

7)

Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Errichtung von Gebäuden die Vorgaben des Gebäudeenergiegesetzes (Bundesgesetz) und des 'Gesetzes zur Energiewende und zum Klimaschutz in Schleswig-Holstein' (Landesgesetz) von den Bauherren zu beachten sind.

8)

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, aber nicht geteilt. Der Gemeinde ist bewusst, dass die geplante bauliche Entwicklung zu Lasten einer Ackerfläche geht. Die Gemeinde hält die geplante bauliche Entwicklung jedoch für angemessen und sinnvoll.

9)

Es wird darauf hingewiesen, dass im vorliegenden Fall Außenbereichsflächen überplant werden, weil keine Industrie- und Brachflächen in der Region zur Verfügung stehen.

10)

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass die vorhandene Nachfrage nach Gewerbegrundstücken der Auslöser für die Planung ist. Die Belange des Natur- und Umweltschutzes werden gemäß den geltenden gesetzlichen Vorgaben berücksichtigt. Die Gemeinde kann nicht erkennen, dass durch die Planung die Lebensqualität für die folgenden Generationen beeinträchtigt wird. Durch die Planung werden Arbeitsplätze geschaffen bzw. gesichert, was sich auf die Lebensqualität der Arbeitnehmer positiv auswirken wird.

11)

Es wird darauf hingewiesen, dass das Gewerbegebiet verkehrlich leistungsfähig und angemessen erschlossen wird. Das Gewerbegebiet ist über die Bundesstraße B 503 an das überörtliche Straßennetz angebunden.

12)

7)

- Schon in der Machbarkeitsstudie wurden die **klimapolitischen Ziele** und Notwendigkeiten nicht beachtet, wie sie im KSG, § 1 Zweck des Gesetzes, bezüglich der Reduzierung der Treibhausgasemissionen festgelegt sind. Leider verlieren die Entwürfe zur Änderung des Flächennutzungs- und des Bebauungsplanes zu dieser gesamten Problemstellung weiterhin nicht ein Wort.

8)

- Es geht mit der Gewerbegebietserweiterung wertvolles Ackerland verloren, das zukünftig für die **wohnnah Versorgung** wichtig ist. Durch den Flächenverbrauch für Gewerbe- und Wohnungsbau entsteht eine zunehmende Flächenkonkurrenz zur Landwirtschaft und eine immer stärkere Verdrängung von Naturlandschaft. (LRP; Kapitel 2.1.1.2, Seite 32 und 2.2.2, Seite 119).

9)

- Es sollten Nutzung und **Recycling** von vorhandenen Industrie- und Brachflächen, sowie deren **Innenverdichtung** Vorrang haben. (LEP, Kapitel 3.7 Flächenvorsorge für Gewerbe und Industrie, Grundsätze und Ziele der Raumordnung, 1G, Seite 136)

10)

- Generell müsste zuerst geprüft werden, ob ein Bedarf an Gewerbeansiedlung wirklich vorhanden ist. Sollte wirklich ein Bedarf festgestellt werden, muss dezidiert dargelegt werden, warum der vermeintliche Bedarf stärker zu gewichten ist als die Belange von Umwelt und Natur und ob durch dessen Realisierung eventuell die **Lebensqualität für folgende Generationen** beeinträchtigt wird, bzw. wie diesen Beeinträchtigungen entgegengewirkt werden kann. (BNatSchG, § 13 Allgemeiner Grundsatz, Erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind vom Verursacher vorrangig zu vermeiden.)

11)

- Die **Zunahme des Verkehrs** durch die Gewerbeansiedlung sowie deren Folgen und Kosten müssten besonders auch vor dem Hintergrund einer sich wandelnden Mobilität intensiver untersucht werden.

12)

- Falls das Gewerbegebiet trotz unserer Bedenken umgesetzt werden sollte, drängt der BUND darauf, alle planerischen und vertragsgestaltenden Möglichkeiten zu nutzen, damit ein „nachhaltiges Gewerbegebiet“ entsteht.

ZU DEN PLANUNGEN IM EINZELNEN:

- Erhalt des regionalen Grünzuges als wertvolle Achse für den Aufbau eines Schutz- und Biotopverbundsystems

13)

Das geplante Gewerbegebiet liegt gemäß noch gültigem RPL in einem Grünzug, der sich von Felm im Westen mit seinen ausgedehnten Moorflächen über Felmerholz bis an den Siedlungsrand von Altenholz erstreckt und bedrängt eine Grünzäsur, die ihn mit dem östlich der B 503 gelegenen

Es wird darauf hingewiesen, dass der BUND die Möglichkeit hat, Bedenken zu äußern oder Anregungen zu geben. Es liegt in der Entscheidung der Gemeinde, inwieweit sie im Rahmen ihrer Planungshoheit auf die gegebenen Anregungen des BUND eingeht.

13)

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

14)

Es wird darauf hingewiesen, dass zur Zeit der Regionalplan für den Planungsraum II neu aufgestellt wird. In dem Regionalplan werden alle Nutzungsansprüche, die an den Raum gestellt werden, berücksichtigt und aufeinander abgestimmt. In dem Entwurf des Regionalplans (Entwurf 2023) wird den Gemeinden Altenholz und Dänischenhagen im Bereich 'Klausdorf/Lehmkatzen' eine Siedlungserweiterung zugestanden. Der 'Regionale Grünzug' wird um die hiervon betroffene Fläche verkleinert. Im Vergleich zur Größe des Bereichs, der als 'Regionaler Grünzug' ausgewiesen wird, hat diese Verkleinerung eine untergeordnete Bedeutung.

15)

Es wird darauf hingewiesen, dass sich weder für den Landschaftsraum der 'Mühlenau' noch für den Landschaftsraum 'Klausdorfer Moor' Beeinträchtigungen ergeben werden.

16)

Es wird darauf hingewiesen, dass das Plangebiet der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht innerhalb des Gebietes liegt, das die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung als LSG erfüllt.

17)

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

18)

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

19)

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, aber nicht geteilt. Der BUND äußert seine Meinung. Wie bereits oben dargelegt wurde, wird der Gemeinde Dänischenhagen im vorliegenden Entwurf des Regionalplanes (Entwurf 2023) eine Siedlungserweiterung zugestanden. Diese Erweiterungsfäche ist Gegenstand der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes.

20)

Es wird darauf hingewiesen, dass das Plangebiet der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes im Landschaftsrahmenplan nicht als Gebiet ausgewiesen ist, das die Voraussetzungen für die Unterschutzstellung als LSG erfüllt. Zu den geeigneten Gebieten zählen die Flächen, die südlich der Straße 'Postkamp' liegen.

21)

Der § 13 BNatSchG wird unvollständig zitiert und falsch interpretiert. Wenn Flächen bebaut werden sollen, handelt es sich um nicht vermeidbare Beeinträchtigungen. Diese müssen durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensiert werden.

22)

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, aber nicht geteilt. Weder für die Bundesrepublik Deutschland noch für das Bundesland Schleswig-Holstein bestehen gesetzliche oder raumordnerische Vorgaben, die das Höchstmaß der jährlich zulässigen Flächenversiegelung festlegen. Eine derartige Vorgabe würde einen erheblichen Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinden bedeuten, die sich aus Artikel 28 Abs. 2 Grundgesetz ableitet.

23)

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Gemeinde Dänischenhagen im Rahmen der Abwägung alle Belange zu betrachten und zu bewerten hat. In der vorliegenden Planung wird der Belang 'Förderung der lokalen und regionalen Wirtschaft' höher gewichtet als der Belang 'Erhalt der Kulturlandschaft'. Mit der vorliegenden Pla-

Amt Dänischenhagen - Aufstellung der 15. Änderung des Flächennutzungsplans für das Gebiet nördl. der Straße Postkamp (L 254), westl. der Mühlenstraße (K 19), östl. des Altenholzer Graben sowie südl. landw. Flächen

Ausgedruckt am 10/02/2025, 17:38

Grünzug, sowie dem Landschaftsschutzgebiet Heischer Tal bis hin zur Förde verbindet. Wie in der Darstellung des planenden Büros B2K in seiner Präsentation (28-02-24 BA-Sitzung bzw. Vorstellungen im März 2024 = https://sessionnet.krz.de/daenischenhagen/bi/si0057.asp_ksinr=3170) auf Seite 7, vorgestellt im Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft, Bauen und Umwelt am 07. März 2024 und dem sich daraus ergebenden Aufstellungsbeschluss durch die Gemeindevertretung am 11. März 2024, sind auch wir der Auffassung, dass das geplante Gewerbegebiet ganz offensichtlich in Gänze in besagtem Grünzug liegt.

Eine der Begründungen für unsere Einschätzung ist, dass das gleiche Büro, das mit der Planung für das Gewerbegebiet beauftragt ist, auch die Planung zur Entwicklung eines Standortkonzeptes für Photovoltaik-Freiflächenanlagen (FF-PVA) erstellt hat. Bei diesem Standortkonzept für FF-PVA wird festgestellt, dass die Fläche, auf der das Gewerbegebiet entstehen soll, für FF-PVA nicht geeignet ist, da sie in einem Grünzug liegt. Siehe dazu: https://sessionnet.krz.de/daenischenhagen/bi/si0057.asp?__ksinr=3170 TOP 10, 23_11_30_Daenischenhagen_Potenzialkarte_klein.pdf und 23_11_30_Daenischenhagen_SW_Karte_klein.pdf. Wir halten die Begründung zum Schutz des Grünzugs für berechtigt, da sich das erstellende Büro richtigerweise auf das Ziel (Z) im LEP, Kapitel 4.5.2 Solarenergie, Seite 240, für diese Feststellung beruft.

14)

Dass die Gemeindevertretung Dänischenhagen trotzdem an der Entwicklung eines Gewerbegebietes an dieser Stelle festhält, erscheint uns, ebenso wie die Haltung der Landesplanung (so wird sie jedenfalls vom Planungsbüro vermittelt) – pro Gewerbegebiet und contra FF-PVA – insofern unlogisch, als eine FF-PVA rückstandslos zurückgebaut werden könnte, wenn es notwendig erscheinen sollte, während der Boden auf Dauer verloren ist, wenn ein Gewerbegebiet entstehen sollte.

15)

Im **Umweltbericht** zur geplanten F-Plan-Änderung und B-Plan-Erstellung heißt es zum Thema Schutzwürdigkeit:

„Landschaftsrahmenplan (LRP): Die in einer Entfernung von ca. 300 m zum Plangebietsrand nördlich verlaufende Mühlenau stellt eine wertvolle Achse für den Aufbau des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems dar.

Das südwestlich des Plangeltungsbereiches in der Gemeinde Altenholz liegende Klausdorfer Moor hat ebenfalls eine hohe Bedeutung im Biotopverbundsystem.

16)

Von Felm im Westen erstreckt sich in östliche Richtung zum LSG im Bereich des Heischer Tales ein Gebiet mit besonderer Erholungseignung, das das Plangebiet überlagert.

Der südwestlich, auf der gegenüberliegenden Seite der L 254 liegende, nicht ganz zum Altenholzer Ortsrand reichende Landschaftsraum ist so vielfältig, dass das Gebiet die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung als LSG erfüllt. Mit dieser LSG-Ausweisung sollen der strukturreiche Landschaftsausschnitt geschützt und u. a. der Schutz für die dort befindlichen Wälder und Moore verbessert werden.“

17)

Und im **Regionalplan** (RPL) heißt es unter „5.8 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren“, Seite 33: - (1) Im Ordnungsraum um Kiel sind zum langfristigen Schutz unbesiedelter Freiräume und im Sinne einer ausgewogenen Freiraum- und Siedlungsentwicklung regionale Grünzüge ausgewiesen (Karte).

...

- **Z** (3) Zur Sicherung der Freiraumfunktionen sollen Beeinträchtigungen der regionalen Grünzüge und Grünzäsuren vermieden werden.

- **Z** In den regionalen Grünzügen und Grünzäsuren soll planmäßig nicht gesiedelt werden. Es sollen nur Vorhaben zugelassen werden, die mit den genannten Funktionen vereinbar sind oder die im überwiegenden öffentlichen Interesse stehen.

18)

nung wird eine Ackerfläche überplant, die Bestandteil einer großräumigen Kulturlandschaft ist.

24)

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde vertritt den Standpunkt, dass sie das Recht hat, sich baulich zu erweitern. Betrachtet man das Gemeindegebiet der Gemeinde Dänischenhagen in seiner Gesamtheit, stellt man fest, dass das Gemeindegebiet zum weitaus überwiegenden Teil aus unzerschnittenen verkehrsarmen Räumen besteht.

25)

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, aber nicht geteilt. Es werden Behauptungen aufgestellt, die sich nicht belegen lassen. Es ist nicht zielführend, den Klimaschutz über alles andere zu stellen und zu behaupten, dass alle anderen Belange weniger wichtig sind als der Klimaschutz. Auch die Ziele des Naturschutzes sind nicht dahingehend zu verstehen, dass jegliche bauliche Entwicklung zu unterlassen ist. Eine bauliche Entwicklung steht weder dem Klimaschutz noch dem Naturschutz entgegen. Das Planungssystem in Deutschland ist so aufgebaut, dass alle wichtigen Belange in den Entscheidungsprozess einfließen und durch eine sachgerechte Abwägung eine vertretbare Lösung gefunden wird.

26)

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, aber nicht geteilt. Der BUND äußert Vermutungen und vertritt eine fachlich einseitige Meinung. Die Gemeinde hält es fachlich für unangemessen, wenn Gewerbeflächen vom Grundsatz her als etwas Schlechtes angesehen werden und deshalb gefordert wird, dass keine neuen Gewerbeflächen ausgewiesen werden dürfen. Das Baugesetzbuch verfolgt einen umfassenden Ansatz, durch den alle wichtigen Belange angemessen berücksichtigt werden sollen. Zu den Belangen, die bei der Aufstellung von Bauleitplänen berücksichtigt werden sollen, zählen gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 8 BauGB auch die Belange der Wirtschaft. Es gibt gegenwärtig keine Anzeichen dafür, dass es in Deutschland bzw. in Schleswig-Holstein zu einer Knappheit an Ackerflächen kommen könnte.

27)

Die Landeshauptstadt verfolgt das Ziel, innerstädtische Brachflächen einer baulichen Nutzung zuzuführen. Die Landeshauptstadt erstellt für die Brachflächen, die für eine bauliche Entwicklung geeignet sind, Konzepte. Für das MFG5-Gelände gibt es bereits ausgearbeitete Planungen. Es lassen sich nicht alle Nutzungsansprüche auf diesen Brachflächen umsetzen. Aus diesem Grund sieht die Landeshauptstadt das Erfordernis, zusammen mit den Gemeinden Dänischenhagen und Altenholz im Geltungsbereich der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes ein interkommunales Gewerbegebiet zu entwickeln.

28)

Es wird darauf hingewiesen, dass die Ausgleichsmaßnahmen auf geeigneten Flächen außerhalb des Plangebietes erbracht werden sollen.

29)

Es ist zutreffend, dass eine Flächenversiegelung bezogen auf die Bodenfauna nur dadurch ausgeglichen werden kann, wenn an anderer Stelle eine gleich große Fläche entsiegelt wird. Allerdings bieten die geltenden Vorschriften die Möglichkeit, den Ausgleich auf eine andere Weise zu erbringen. Im Erlass 'Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht' ist geregelt, wie Eingriffe auszugleichen sind. Demnach können Flächenversiegelungen dadurch ausgeglichen werden, indem Flächen aus der landwirtschaftlichen Nutzung genommen werden und zu einem naturbetonten Biotoptyp entwickelt werden. Der Erlass lässt diese Möglichkeit zu, weil es in den meisten Fällen nicht die Möglichkeit gibt, eine versiegelte Fläche zu entsiegeln.

30)

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde vertritt den Standpunkt, dass es für den Naturschutz besser ist, wenn außerhalb des Gewerbegebietes neue Lebensräume für Pflanzen und Tiere geschaffen werden, indem bisher landwirtschaftlich intensiv genutzte Flächen zu naturnahen Lebensräumen entwickelt werden.

Amt Dänischenhagen - Aufstellung der 15. Änderung des Flächennutzungsplans für das Gebiet nördl. der Straße Postkamp (L 254), westl. der Mühlenstraße (K 19), östl. des Altenholzer Graben sowie südl. landw. Flächen

Ausgedruckt am 10/02/2025, 17:38

Im Landesentwicklungsplan (LEP) 2021 heißt es weiter:

3.2 Besondere Funktionen von Gemeinden ohne zentralörtliche Einstufung – 1 G, Seite 115. In den Regionalplänen können in den Ordnungsräumen ... Gemeinden ... benannt werden, die sich ... besonders für eine Wohn- und / oder Gewerbeentwicklung eignen, die bei Bedarf über den Rahmen ... oder die Vorgaben ... hinausgehen kann.

Die Gemeinden sollen hinsichtlich ihrer Infrastrukturausstattung und ihrer Verkehrsanbindung sowie unter Beachtung ökologischer und landschaftlicher Gegebenheiten über die Voraussetzungen für eine solche Entwicklung verfügen, die nicht zu Lasten der Zentralen Orte gehen soll. ... Die Benennung in den Regionalplänen soll durch eine inter-kommunale Vereinbarung (Kapitel 3.8) gesichert werden.

3.3 Siedlungsachsen – Grundsätze und Ziele der Raumordnung – 3 G, Seite 117. Die Abgrenzung der Siedlungsachsen soll sich an folgenden Kriterien orientieren:

...

- die ökologische und landschaftliche Verträglichkeit für eine weitere Siedlungsentwicklung soll gewährleistet sein und

- zusammenhängende landschaftliche Freiräume sollen erhalten werden und vernetzt bleiben.

3.7 Flächenvorsorge für Gewerbe und Industrie – Grundsätze und Ziele der Raumordnung – 1 G, Seite 136

Alle Gemeinden können unter Beachtung ökologischer und landschaftlicher Gegebenheiten eine bedarfsgerechte Flächenvorsorge für die Erweiterung ortsansässiger Betriebe sowie die Ansiedlung ortsangemessener Betriebe treffen.

Vor der Neuausweisung von Flächen sollen in den Gemeinden Altstandorte, Brachflächen und Konversionsstandorte in städtebaulich integrierter Lage genutzt werden. Es soll darauf geachtet werden, dass Flächen sparend gebaut wird, die Gewerbeflächen den Wohnbauflächen räumlich und funktional sinnvoll zugeordnet sind und dass insbesondere exponierte Standorte qualitativ hochwertig gestaltet werden.

6.3.1 Regionale Grünzüge – Grundsätze und Ziele der Raumordnung – 1 Z, Seite 394

- In den Ordnungsräumen (Kapitel 2.2) kommt dem langfristigen Schutz unbesiedelter Freiräume eine besondere Bedeutung zur Sicherung eines ausgewogenen Verhältnisses zwischen Siedlungsansprüchen und ökologischer Qualitätssicherung des Raums zu. Daher sind in den Regionalplänen außerhalb der Siedlungsachsen und besonderen Siedlungsräume (Kapitel 3.3 Absatz 5) regionale Grünzüge auszuweisen. Diese dienen als großräumig zusammenhängende Freiflächen
- der Gliederung der Ordnungsräume (Kapitel 2.2),
- dem Schutz der Landschaft vor einer großräumigen Zersiedelung (Kapitel 3.9),
- der Sicherung und Entwicklung wertvoller Landschaftsbereiche (Kapitel 6.2),
- dem Biotopverbund und dem Gewässerschutz (Kapitel 6.2),
- dem Geotopschutz (Kapitel 6.2),
- dem Grundwasserschutz (Kapitel 6.4),
- der Klimaverbesserung und Lufthygiene (Kapitel 6.1) sowie
- der siedlungsnahen landschaftsgebundenen Erholung (Kapitel 4.7).

19)

Alle bisher angeführten Zitate aus LRP, LEP und RPL widersprechen nach unserer Ansicht dem Vorhaben, auf der geplanten Fläche ein Gewerbegebiet zu entwickeln. Auch wenn überwiegend Grundsätze der Landesplanung angeführt werden, die einer Abwägung unterliegen, halten wir diese in Anbetracht des fortschreitenden Klimawandels für gewichtiger als die bisher genannten Gründe, die im sogenannten Gewerbeentwicklungskonzept der Gemeinde Dänischenhagen „Region mit Zukunft“ (Anlage 1), bzw. in den Begründungen der F- und B-Plan-Entwürfe für eine Weiterentwicklung des Gewerbegebietes sprechen sollen.

Dass man sich bereits vor langer Zeit auf eine Erweiterung geeinigt habe, dass das Gebiet verkehrstechnisch gut erschlossen sei, und dass eine „interkommunale Erschließung und Vermark-

31)

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, aber nicht geteilt. Durch eine breite Eingrünung, wie sie an der Nordseite des Plangebietes vorgesehen ist, sollen die Auswirkungen auf das Landschaftsbild abgemildert werden. Es ist der Gemeinde bewusst, dass die Eingrünung nicht dazu führen wird, dass das Gewerbegebiet von außen nicht zu sehen sein wird.

32)

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass der Gemeinde konkrete Anfragen von Interessenten vorliegen, die der Gemeinde ihre Flächenbedarfe mitgeteilt haben.

33)

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Es ist die Aufgabe der Bauleitplanung, alle Belange zu berücksichtigen, die an den Raum gestellt werden. Zu den zu berücksichtigenden Belangen zählen auch die Belange der Wirtschaft. Es gibt Unternehmen, die sich weiterentwickeln wollen. Diese Unternehmen suchen Flächen, auf denen sie sich weiterentwickeln können. Es ist für eine Region grundsätzlich vorteilhaft, wenn sich Unternehmen ansiedeln oder erweitern wollen. Hierdurch werden Arbeitsplätze erhalten oder neu geschaffen. Außerdem zahlen die Unternehmen Gewerbesteuer, die eine Einnahmenquelle für die Kommunen darstellt. Eine sich entwickelnde Wirtschaft ist die Voraussetzung, um den Wohlstand in der Region zu erhalten und im Idealfall auszubauen.

34)

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

35)

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, aber nicht geteilt. Das Gewerbegebiet soll zum einen für die Unternehmen geschaffen werden, die bereits in der Region angesiedelt sind und sich erweitern möchten, und zum anderen für Unternehmen, die sich in der Region neu ansiedeln möchten. Die Gemeinde Dänischenhagen verfolgt das Ziel, die Wirtschaft in der Region zu fördern. Eine Unterscheidung von vermeintlich guten und schlechten Unternehmen, wie es vom BUND angeregt wird, erscheint der Gemeinde nicht zielführend.

36)

Der Zweckverband hat sich die Aufgabe gestellt, ein städtebauliches Gesamtkonzept zu erarbeiten. An diesem Gesamtkonzept wird gearbeitet.

Es wird darauf hingewiesen, dass der vorliegenden Planung ein großräumiges Entwicklungskonzept zugrundeliegt. Dieses Konzept umfasst die Flächen, die nördlich und südlich des 'Uhlenhorster Weges' und der Straße 'Postkamp' liegen. Das Entwicklungsgebiet unterteilt sich in die folgenden vier Quadranten:

Erster Quadrant:

Bereich nördlich des 'Uhlenhorster Weges' und östlich der 'Mühlenstraße'; in diesem Bereich besteht das Gewerbegebiet 'Teichkoppel'; das Baurecht wurde in den Jahren 1997 und 1999 durch den Bebauungsplan Nr. 13 der Gemeinde Dänischenhagen und den Bebauungsplan Nr. 32 der Gemeinde Altenholz geschaffen.

Zweiter Quadrant:

Bereich südlich des 'Uhlenhorster Weges' und östlich der 'Klausdorfer Straße'; es handelt sich um ein Nahversorgungszentrum sowie um ein Wohngebiet; die Gemeinde Altenholz hat mit dem Bebauungsplan Nr. 34 'Erdbeerfeld' im Jahr 2005 das Baurecht geschaffen.

Dritter Quadrant:

Bereich südlich der Straße 'Postkamp' und westlich der 'Klausdorfer Straße'; für einen Teilbereich wurde von der Gemeinde Altenholz der Bebauungsplan Nr. 31 aufgestellt, der im Jahr 1995 in Kraft getreten ist; mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3 wurde im Jahr 2010 für einen weiteren Teilbereich Baurecht geschaffen; der dritte Quadrant enthält noch Entwicklungspotential für ein weiteres Baugebiet.

Amt Dänischenhagen - Aufstellung der 15. Änderung des Flächennutzungsplans für das Gebiet nördl. der Straße Postkamp (L 254), westl. der Mühlenstraße (K 19), östl. des Altenholzer Graben sowie südl. landw. Flächen

Ausgedruckt am 10/02/2025, 17:38

tung ... schon beim B-Plan 13 funktioniert“ hat, oder dass Kiel ausgerechnet diese Gewerbefläche dringend benötige, können unserer Ansicht nach nicht hinreichend gewichtig sein, um so viele Grundsätze, Ziele und Vorschriften zum Erhalt von Umwelt und Natur zum Schutz für das menschliche Leben über Bord zu werfen, zumal der Sachverständigenrat für Umweltfragen (SRU) der Bundesregierung in seinem neuesten Gutachten vorrechnet, dass das CO₂-Budget der Bundesrepublik für die Einhaltung des 1,5-Grad-Zieles bereits mit Ablauf des Jahres 2023 aufgebraucht ist. Auch der Umweltbericht zum LEP macht zum Beispiel im Kapitel 3.3.3 Arten- und Biotopschutz und Wald, Seite 50, den schlechten Zustand unserer Biodiversität mehr als deutlich wenn dort steht, dass selbst in FFH-Schutzgebieten „... im Berichtszeitraum 2013 bis 2018 ... in der kontinentalen Region [östliche Seite Schleswig-Holsteins] ... sich nur knapp 11 Prozent der Lebensraumtypen in einem günstigen Zustand, 9 Prozent in einem unzureichenden und über drei Viertel (78 Prozent) in einem schlechten Erhaltungszustand ... befinden. ... Für die Arten zeigen sich in Schleswig-Holstein nur kleine Unterschiede in den Erhaltungszuständen in der atlantischen und kontinentalen Region. ... In der kontinentalen Region befindet sich exakt ein Viertel der Arten in einem günstigen, 39 Prozent in einem unzureichenden und 23 Prozent in einem schlechten Erhaltungszustand. Für die verbleibenden 14 Prozent der Arten konnte kein Erhaltungszustand angegeben werden.“... „Auch bei den Vogelarten gibt es weiterhin Defizite in den Erhaltungszuständen. Dies betrifft insbesondere die Vögel der offenen Agrarlandschaften. Die fortschreitende Intensivierung der landwirtschaftlichen Bodennutzung und die Entwässerung sind verantwortlich dafür, dass sich die Vögel der Agrarlandschaft in einem lange andauernden Abwärtstrend befinden.“

Auch wenn der Erhebungszeitraum (2013 bis 2018) schon ziemlich weit zurückliegt, können wir doch leider davon ausgehen, dass der Zustand sich nicht verbessert hat.

20)

- Die Fläche könnte Landschaftsschutzgebiet werden.

Die in den Entwürfen von F- und B-Plan überplante Fläche könnte ein Landschaftsschutzgebiet werden mit einer besonderen Erholungseignung. Das setzt voraus, dass die Flächen auf den Verbindungsachsen und das „Schutzgebiet“ selbst nicht leichtfertig mit der Begründung „intensiv genutzte Ackerfläche“ maximal degradiert werden.

21)

BNatSchG § 13 Allgemeiner Grundsatz besagt, dass „Erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind vom Verursacher vorrangig zu vermeiden.“

22)

- Flächenversiegelung und -verbrauch verhindern

Legt man die Ziele der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie (die 17 globalen Nachhaltigkeitsziele (SDGs)) und die daraus entwickelte Nationale Strategie zur Biologischen Vielfalt (NBS) mit dem Ziel von 30 Hektar neu überbauter Fläche pro Tag zugrunde, würde dieses eine Neuinanspruchnahme von 1,3 Hektar pro Tag für Schleswig-Holstein bedeuten, statt 5,54 Hektar pro Tag für den Zeitraum 2000 bis 2017. (Zitat aus LRP II Erläuterungen, Seite 169 und LRP II Hauptteil, Tabelle 8, Seite 116). Auch Dänischenhagen als planende Gemeinde und die Landesplanung selbst haben die „Nationalen Ziele“ und die Selbstverpflichtungen des Landes Schleswig-Holstein bei ihren Planungen zu berücksichtigen.

23)

- Diese Fläche ist eine typische Kulturlandschaft

Solange sie landwirtschaftlich genutzt und nicht überbaut wird, könnte sie auch zukünftig naturverträglicher und nachhaltiger genutzt werden, um sie als Übergang in ein zukünftiges Landschaftsschutzgebiet mit einer besonderen Erholungseignung zu entwickeln.

Bereits in der Machbarkeitsstudie selbst heißt es: „... für das Landschaftsbild ist festzuhalten, dass eine offene für Gutslandschaftsräume typische weite Fläche verloren geht und der freie Blick versperrt bzw. teilweise versperrt wird. Es kommt dementsprechend zu einer deutlichen Veränderung des Landschaftsbildes. Die bisher durch diesen ausgedehnten Acker gegebene Weite, der

Vierter Quadrant:

Bereich nördlich der Straße 'Postkamp' und westlich der 'Mühlenstraße'; der vierte Quadrant wird mit der vorliegenden Planung überplant.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass für den Bereich, der mit der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes überplant wird, bereits seit Mitte der 1990er Jahre ein Entwicklungskonzept besteht. Im Jahr 2016 wurde die vorliegende Planung in das Gewerbeflächenentwicklungskonzept (GEFEK) aufgenommen.

37)

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, aber nicht geteilt. Es handelt sich um eine Meinungsäußerung. Die Gemeinde teilt diese Meinung nicht.

38)

Es wird darauf hingewiesen, dass bei allen Bauvorhaben im Plangebiet das Gebäudeenergiegesetz (Bundesgesetz) und das Energiewende- und Klimaschutzgesetz des Landes Schleswig-Holstein zu beachten sind.

39)

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, aber nicht geteilt. Durch die Ausweisung eines Baugebietes, d.h. durch die Schaffung von Baurecht, werden keine CO₂-Emissionen verursacht. Bei der Umsetzung der Bauvorhaben ist zum einen das Gebäudeenergiegesetz und zum anderen das Energiewende- und Klimaschutzgesetz des Landes Schleswig-Holstein zu beachten.

40)

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

41)

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, aber nicht geteilt. Wie bereits oben dargelegt wurde, entstehen durch die Schaffung von Baurechten keine CO₂-Emissionen, sondern durch die Baumaßnahmen. Bei den Baumaßnahmen müssen die Vorgaben des Gebäudeenergiegesetzes (Bundesgesetz) und des Energiewende- und Klimaschutzgesetzes (Landesgesetz) beachtet werden.

42)

Es wird darauf hingewiesen, dass es nicht verboten ist, in Baugebieten, die neu ausgewiesen werden, fossile Energieträger zu nutzen, solange die Vorgaben des Gebäudeenergiegesetzes und des Energiewende- und Klimaschutzgesetzes eingehalten werden.

43)

Die Gemeinde wird prüfen, ob es sinnvoll ist, die Versorgung des Plangebietes mit fossilen Energieträgern auszuschließen. Hierbei gilt es zu berücksichtigen, dass es Unternehmen gibt, die in der Produktion Prozesswärme benötigen. Diese Prozesswärme wird heute noch überwiegend über die Verbrennung von Gas erzeugt.

44)

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

45)

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

46)

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

47)

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Gemeinde Dänischenhagen eine Kostenkalkulation aufgestellt hat und diese fortlaufend fortschreibt.

48)

Es wird darauf hingewiesen, dass das Plangebiet eine sehr gute Anbindung an die Bundesstraße B 503 hat. Die Entfernung zur Anschlussstelle beträgt ca. 700 m. Der überwiegende Verkehr, insbesondere der Lieferverkehr, wird über den 'Uhlenhorster Weg' und die Straße 'Postkamp' abgewickelt werden. Bei diesen beiden Straßen handelt es sich um die Landesstraße L

Amt Dänischenhagen - Aufstellung der 15. Änderung des Flächennutzungsplans für das Gebiet nördl. der Straße Postkamp (L 254), westl. der Mühlenstraße (K 19), östl. des Altenholzer Graben sowie südl. landw. Flächen

Ausgedruckt am 10/02/2025, 17:38

weite Blick auch in Richtung der Dänischenhager Ortsmitte mit der auffälligen alten Kirche geht verloren. Zusammenfassend ist zu konstatieren: Im Hinblick auf das Landschaftsbild sind die Folgen dieses Siedlungsprojektes erheblich. ... die Bodenversiegelung ist jedoch erheblich.“

24)

- Für das Naturerleben der Menschen und für die Erholungsqualität der Landschaft ist es wichtig, Räume zu erhalten, die großflächig unzerschnitten und unverlärm sind.

„Räume mit geringer Zersiedelung, Zerschneidung und Verlärmung stellen eine endliche Ressource dar, die es zu schonen gilt. Sie können nur mit hohem Aufwand wiederhergestellt werden. Eine Landschaft mit großen UZVR (Unzerschnittene verkehrsarme Räume) ist ein eigenständiges Schutzgut der Landesplanung.“ LRP, Planungsraum II, Kap. 2.2.1, Seite 111 und 4.1.3, Seite 166)

Unzerschnittene verkehrsarme Räume (UZVR): „Die Ausweisung neuer Bauflächen für Wohnen und Gewerbe, die Energiewende, der Neu- und Ausbau von Straßen und anderen Infrastruktureinrichtungen können zu weiteren Zerschneidungen von Landschaften und Lebensräumen führen. Diese Zerschneidung von Landschaften sowie die Verkleinerung und Verinselung von Lebensräumen gehören zu den bislang zu wenig beachteten Ursachen für die abnehmende Artenvielfalt bzw. den Rückgang von Populationen wildlebender Tier- und Pflanzenarten. Die Artenvielfalt eines Lebensraumes und die Erhaltung von Populationen hängen unmittelbar auch mit dessen Größe zusammen.“

25)

- Klimapolitische Ziele und Notwendigkeiten werden nicht beachtet.

Klimawandel, Flächenversiegelung, Artensterben, Wasserknappheit, Überflutungen etc. erfordern nicht nur aufgrund der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom April 2021 eine deutlich umfassendere Untersuchung darüber, ob dieses Gewerbegebiet tatsächlich und an dieser Stelle notwendig ist. (siehe auch Folgeurteile durch das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg (11/2023) und durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) (4/2024))

Mit der Machbarkeitsstudie und der fortgesetzten Planung zur Erweiterung der Gewerbefläche sollen jedoch wissenschaftlich nicht haltbare Tatsachen-Behauptungen geschaffen werden, wenn sinngemäß festgestellt wird: Das sei bloß eine intensiv beackerte Fläche, die bebaut werden kann, denn jeder zusätzlich gepflanzte Baum sei Ausgleich und Aufwertung genug. Nicht bedacht wird dabei, dass der Bodenfauna, die es bei einer Intensiv-Landwirtschaft schon schwer genug hat, bei einer Bebauung endgültig der Garaus gemacht würde. Außerdem würde bei einer Bebauung der Schutzbereich für die Grünzäsur und das Naturschutzgebiet massiv verkleinert.

Man muss zur Verdeutlichung der Notwendigkeiten aufgrund von Klimawandel, Flächenversiegelung, Artensterben, Wasserknappheit, Überflutungen etc. und den sich daraus ergebenden Pflichten nicht gleich das Grundgesetz, Artikel 20a, (Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung.) anführen. Auch im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in § 1, Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege, Abs. (1), heißt es, dass „Natur und Landschaft ... auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich ... zu schützen [sind] .“

26)

- Erhalt des Ackerlandes für die Nahrungsmittelproduktion

Es geht wertvolles Ackerland verloren, das zukünftig für die Ernährungssicherheit notwendig ist. Langfristig ist damit zu rechnen, dass sich Lebensmittel aus anderen Anbauländern aufgrund der steigenden Energiepreise deutlich verteuern, bzw. deren Liefersicherheit wegen Wassermangels und Hitze abnimmt. Der Druck auf die landwirtschaftlichen Erzeugnisse wird immer größer, weil

254. Es handelt sich hierbei um leistungsfähige Straßen. Die Straßenbaulastträger sind das Land (bei der L 254) und der Bund (bei der B 503). Für die Gemeindestraßen der Gemeinde Altenholz wird sich voraussichtlich nur eine geringe Betroffenheit ergeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Lärmuntersuchung in Bezug auf den Verkehrslärm durchgeführt wird. Die Ergebnisse der Lärmuntersuchung werden in die Planung einfließen.

49)

Es wird darauf hingewiesen, dass in der 'Mühlenstraße', in der Nähe des Kreisverkehrs gelegen, eine Bushaltestelle besteht. Ob an der Taktung der Busse etwas geändert werden kann, liegt in der Entscheidung des Busunternehmens, das die Buslinie betreibt. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist überhaupt nicht absehbar, ob das Gewerbegebiet Auswirkungen auf den Busbetrieb bzw. auf die Auslastung der Busse haben wird. Sobald sich die Betriebe angesiedelt haben und bekannt ist, wie stark die Nachfrage ist, kann die Gemeinde Gespräche mit dem Busunternehmen führen, um eine bedarfsgerechte Lösung zu finden.

50)

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es handelt sich um eine Meinungsäußerung.

51)

Es handelt sich um Anregungen. Diese werden zur Kenntnis genommen.

52)

Die Anregung wird abgelehnt. Die Bebauungsmöglichkeiten sollen für die Bauherren nicht eingeschränkt werden, da nicht vorhergesagt werden kann, welche Anforderungen die Betriebe an ein Baugrundstück stellen.

53)

Die Anregung wird abgelehnt. Die Bauherren sollen über die Ausrichtung ihrer Gebäude frei entscheiden können. Die Bauherren sollen selbst entscheiden können, wieviel Energie sie mit ihren Dach-PV-Anlagen erzeugen wollen.

54)

Es wird geprüft, ob fossile Energieträger (z.B. Gas) zur Erzeugung von Prozesswärme zulässig sein soll.

55)

Die Anregung wird abgelehnt. Jeder Unternehmer soll selbst über seinen Betrieb entscheiden entscheiden dürfen.

56)

Es wird darauf hingewiesen, dass es gemäß Energiewende- und Klimaschutzgesetz des Landes Schleswig-Holstein eine Vorgabe zu Photovoltaikanlagen auf Dächern von Gewerbegebäuden gibt. Diese Vorgabe ist von den Bauherren zu beachten.

Es wird geprüft werden, ob aus Gründen der Regenwasserrückhaltung bzw. der Verlangsamung des Wasserabflusses eine Dachbegrünung vorgeschrieben werden muss.

57)

Die Anregung wird abgelehnt. Es sollen zwar auf der einen Seite Angebote für eine umwelt- und klimaschutzgerechte Mobilität geschaffen werden. Allerdings sollen auf der anderen Seite Personen, die ein Auto mit Verbrennermotor fahren, nicht benachteiligt werden.

58)

Über diese Maßnahmen sollen die Bauherren frei entscheiden können.

59)

Über diese Maßnahmen sollen die Bauherren frei entscheiden können.

60)

Über diese Maßnahmen sollen die Bauherren frei entscheiden können.

61)

Diese Maßnahmen sollen in der Planung berücksichtigt werden.

Amt Dänischenhagen - Aufstellung der 15. Änderung des Flächennutzungsplans für das Gebiet nördl. der Straße Postkamp (L 254), westl. der Mühlenstraße (K 19), östl. des Altenholzer Graben sowie südl. landw. Flächen

Ausgedruckt am 10/02/2025, 17:38

Ackerland immer knapper und dadurch teurer wird. Durch die Zunahme der Gewerbeflächen und knapper werdende Flächen für den Wohnungsbau entsteht eine Flächenkonkurrenz zur Landwirtschaft. Die Landwirtschaft soll aber unsere Ernährungsgrundlage sichern.

27)

- Flächenproblem durch Nutzung und Recycling von Brach- und Industrieflächen lösen, statt wertvollen Ackerboden dauerhaft zerstören.

Untersuchungen zu vorhandenen Industrie- und Brachflächen in Kiel und Umgebung gibt es erst seit Kurzem z. B. bei der Stadt Kiel, Alte Industrieflächen z.B. in Friedrichsort werden jedoch nicht genutzt bzw. deren mangelhafte Nutzung nicht in Frage gestellt.

Ausreichend Potenziale gibt es zudem auf vorhandenen Entwicklungsflächen und alten Gewerbe- und Industrieflächen wie z. B. auf dem ehemaligen MFG5-Gelände/Holtenau Ost. Die Nutzung des Flughafengeländes sollte Vorrang für Gewerbeflächen haben, wie es auch von der Ratsversammlung der Stadt Kiel beschlossen wurde.

Es gilt Fehlplanungen zu vermeiden, wie z. B. beim neuen Gewerbegebiet Boelckestraße Nord, das als abschreckendes Beispiel für unwiderrufliche Vernichtung von historisch und ökologisch hochwertiger Grünfläche zu erkennen ist.

28)

- Die sogenannten Ausgleichsflächen schaffen keinen Ersatz für die Vernichtung der Grün-/Ackerflächen.

Wo sind Ausgleichsflächen noch zu finden? Was bedeutet es, einen Teil der Gewerbefläche als „Ausgleichsfläche“ zu bezeichnen?

29)

Flächenversiegelung und der Verlust von lebendigem Boden sind nicht ausgleichbar.

30)

Zwar wird in der Machbarkeitsstudie das interkommunale Gewerbegebiet (B-Plan 13) als gutes Beispiel genannt für ökologischen Ausgleich auch innerhalb eines Gewerbegebietes, um solch ein Gebiet besser in die Umgebung einzubinden. Dieses Lob ist auf keinen Fall gerechtfertigt!

31)

Auch die Bemühungen, das geplante Gebiet „intensiv einzugrünen, damit die erheblichen Folgen dieses Siedlungsprojektes für das Landschaftsbild gemindert werden“, wie es im Umweltbericht heißt, wird schon dadurch ad absurdum geführt, dass selbst auf Höhen von 15 bis 19 Metern über Null noch Gebäude mit einer maximalen Höhe von 14 Metern zulässig sein sollen. Die Textstellen des LRP aus dem Umweltbericht und die Einschätzungen zu den Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die historische Kulturlandschaft haben wir weiter oben schon zitiert.

32)

- Welchen Bedarf gibt es wirklich für Gewerbeflächen?

In den Begründungen zu den Plänen wird zwar immer wieder behauptet, dass „ein Bedarf an Gewerbegrundstücken [bestehe], der nicht im Stadtgebiet der Landeshauptstadt gedeckt werden kann.“ Aber es gibt keine Untersuchung in der Machbarkeitsstudie und auch keine aktualisierten Untersuchungen in den Städten und Gemeinden über den tatsächlichen Bedarf für Gewerbeansiedlung. Bisher verlässt man sich auf eine 8 Jahre alte Studie (GEFEK) mit ihren auch in der Fachwelt angezweifelte Berechnungsmethoden und den darauf aufbauenden Monitorings. Dabei müsste heute neben der allgemeinen wirtschaftlichen Lage, die sich zu 2016 rapide geändert hat, auch der derzeitige Trend zu Home Office und die z.Zt. schwindende Zahl an (Handwerks-)Betrieben durch Nachfolgeprobleme mit einbezogen werden. Außerdem nimmt die Investitionsbereitschaft der Firmen rapide ab, da die Zinsen immer noch sehr hoch und Bauzeitenpläne nicht mehr wirklich kalkulierbar sind aufgrund von Lieferengpässen bei Baumaterial etc. (siehe z.B. Fa. Punker im Gewerbegebiet Goosefeld oder Amazon in Büdelsdorf).

33)

- Welchen Nutzen hat ein Gewerbegebiet für Dänischenhagen oder Altenholz?

62)

Diese Maßnahmen sollen in der Planung berücksichtigt werden.

63)

Diese Maßnahme soll berücksichtigt werden.

64)

Es liegt in der Entscheidung der Unternehmen, ob sie diese Maßnahmen umsetzen möchten.

65)

Die Anregung wird abgelehnt. Jeder Betrieb ist für seine Abfallentsorgung selbst verantwortlich.

66)

Es liegt in der Entscheidung der Unternehmen, ob sie diese Maßnahmen umsetzen möchten.

67)

Es wird darauf hingewiesen, dass die Gemeinde für die Gestaltung des öffentlichen Raumes zuständig sind, während die Unternehmen für die Gestaltung ihrer Baugrundstücke verantwortlich sind.

68)

Die Baufelder sehen einen Spielraum für die Ausrichtung der Gebäude vor.

69)

Es liegt in der Entscheidung der Unternehmen, ob sie diese Maßnahmen umsetzen möchten.

70)

Es liegt in der Entscheidung der Unternehmen, welche Aufenthaltsqualität sie für ihre Mitarbeiter und Besucher schaffen möchten.

71)

Die Gemeinde lehnt es ab, derart strenge Vorgaben zu machen.

Amt Dänischenhagen - Aufstellung der 15. Änderung des Flächennutzungsplans für das Gebiet nördl. der Straße Postkamp (L 254), westl. der Mühlenstraße (K 19), östl. des Altenholzer Graben sowie südl. landw. Flächen

Ausgedruckt am 10/02/2025, 17:38

Oft wird behauptet, es gehe auch um die Schaffung neuer Arbeitsplätze. Leider ist es häufig so, dass sie durch Umsiedlung von Betrieben an anderen Orten verloren gehen. In der GEFEK-Studie ist dazu auf Seite 49 unter Prognose über anlassbezogenes Modell nachzulesen, dass für neue Gewerbegebiete mit einer Verlagerung von Betrieben von 70% und einer Weiternutzung der durch Verlagerung freigewordenen Fläche von 30 % zu rechnen ist. Oftmals gehen Arbeitsplätze bei Betriebsverlagerungen zusätzlich noch durch Rationalisierungseffekte verloren. Das bedeutet, dass maximal durch 30 % der sich ansiedelnden Betriebe auch neue Arbeitsplätze entstehen, wenn man nicht gegensteuert.

34)

Als gezielte Gegenmaßnahme könnten Beispiele wie Bornheim oder Königswinter genannt werden. So entwickelt z.B. die Wirtschaftsförderungsgesellschaft (WFG) Bornheim Gewerbegebiete, bietet Ansiedlungsberatung und unterstützt Unternehmen, ihre Prozesse Gemeinwohl orientiert zu gestalten. (<https://wfg-bornheim.de/ueber-uns/auftrag-und-ausrichtung/>) Die WFG Bornheim hat dazu auch einen Fragebogen für Ansiedlungswillige entwickelt, an dem deutlich zu erkennen ist, dass die Stadt gezielt Ansiedlungswillige auswählen möchte, die nachhaltig wirtschaften und einen „Zusatzgewinn für die Gemeinde“ darstellen. (<https://wfg-bornheim.de/wp-content/uploads/2023/12/231215-Fragebogen-zur-Betriebsansiedlung-ausuellbar.pdf>)

35)

Man muss das Konzept natürlich nicht 1 : 1 übernehmen, aber ein „städtebauliches Konzept“ oder eine Vermarktungsstrategie, die sich mit solchen „Zusatzgewinnen“ für die Gemeinde auseinandersetzt, fehlt komplett. Momentan sieht es eher danach aus, dass den Gemeinden ziemlich egal ist, wer sich da ansiedelt, Hauptsache es bringt Gewerbesteuerereinnahmen.

36)

Selbst die in der gerade neu beschlossenen Vereinssatzung des Zweckverbandes in § 3 (1) (c) geforderte „Schaffung eines städtebaulichen Gesamtkonzeptes“ ist bisher nicht umgesetzt.

37)

So kläglich die bisher bekannten Vorstellungen zur Vermarktung, so kläglich ist schon das Gewerbeentwicklungskonzept der Gemeinde Dänischenhagen „Region mit Zukunft“.

38)

- Nach der Klimaverträglichkeit des Gewerbes wird nicht gefragt!

Eine Klimabilanz/Treibhausgasbilanz (THG-Bilanz) findet nicht statt und es ist unklar, welcher Gemeinde/Stadt das Gewerbegebiet in dieser Frage zugerechnet wird.

Unklar ist, wie mögliche (unausweichliche) CO₂-Emissionen aus Bau und Betrieb des Gewerbegebietes auf die beteiligten Kommunen aufgeteilt und kompensiert werden, und ob sich dann die geplante Vorhaltung noch rechnet.

39)

Das Klimaschutzgesetz (KSG) macht zudem im § 13 deutlich, dass „(1) Die Träger öffentlicher Aufgaben ... bei ihren Planungen und Entscheidungen den Zweck dieses Gesetzes und die zu seiner Erfüllung festgelegten Ziele zu berücksichtigen.“ haben. Das bedeutet, dass auch die Gemeinde Dänischenhagen als planende Gemeinde, die Ziele des KSG zu beachten hat.

40)

Auf der Homepage des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung ist z.B. zum Beschluss des neuen Energiewende- und Klimaschutzgesetzes zu lesen: „Hiernach (Bundes-Klimaschutzgesetz – KSG) sollen die Treibhausgasemissionen auf Bundesebene im Vergleich zum Jahr 1990 bis zum Jahr 2030 um mindestens 65 Prozent, bis zum Jahr 2040 um mindestens 88 Prozent und bis zum Jahr 2045 so weit gemindert werden, dass national Netto-Treibhausgasneutralität erreicht wird. Nach dem Jahr 2050 sollen bundesweit zudem negative Treibhausgasemissionen erreicht werden. Schleswig-Holstein unterstützt diese Klimaschutzziele des Bundes und will zu ihrer Erreichung aktiv und ambitioniert beitragen.“ ... „Alle vermeidbaren Treibhausgasemissionen sämtlicher Sektoren müssen vermieden werden.“

41)

Folglich gibt es nicht nur eine Verpflichtung aus einem Bundes- sondern zusätzlich auch aus einem Landesgesetz, an der Reduzierung von Treibhausgasen mitzuwirken. Diesen Verpflichtungen kommt die Gemeinde mit den vorgelegten Entwürfen zur F- und B-Plan-Änderung nicht nach.

42)

Zudem soll das Gebiet noch mit einer Gasleitung versorgt werden. Gemäß Baugesetzbuch (BauGB) § 1, Abs. (6) [sind] bei der Aufstellung der Bauleitpläne ... insbesondere zu berücksichtigen: ... 7. die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere ... e) die Vermeidung von Emissionen ... und f) die Nutzung erneuerbarer Energien, insbesondere auch im Zusammenhang mit der Wärmeversorgung von Gebäuden

43)

Bei Beachtung dieser baugesetzlichen Vorgaben durch entsprechende Festsetzungen im B-Plan könnte schon ein Schritt in die richtige Richtung zur Einhaltung der Klimaschutzziele gegangen werden.

44)

Als Beispiel für eine „klimafreundliche Planung“ und einer entsprechenden Vertragsgestaltung für die Grundstückskäufer*innen könnte z.B. die Stadt Königswinter gelten, die ebenfalls eine Zertifizierung durch die DGNB vorsieht.

45)

Und die IHK Hanau-Gelnhausen-Schlüchtern hat auf ihrer Homepage Grundsätze für eine „Nachhaltige Entwicklung von Gewerbegebieten“ veröffentlicht.

46)

Auch hier verweisen wir auf die Urteile des Bundesverfassungsgerichts (4/2021), des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg (11/2023) und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (4/2024).

47)

- Ob sich Gewerbesteuererinnahmen rechnen, ergibt sich erst, wenn auch die Erschließungs- und Infrastrukturkosten für das Gewerbegebiet gegengerechnet werden.

Es reicht nicht, allein die Baulandkosten zu ermitteln. Auch müssten die Kosten zur notwendigen Bereitstellung und Pflege der Infrastruktur wie Feuerwehkapazitäten, Versorgung, Dienstleitungen, Kindergärten, Schulen oder Sport kalkuliert werden. Weiterhin müsste geklärt werden, wie lange Gewerbe-Grundstücke vorgehalten werden müssen. Wird überhaupt Baulandbevorratung betrieben? Oder soll es so schnell wie möglich verkauft werden? Wann entsteht dann der nächste Bedarf? Sind die Kredite noch finanzierbar, wenn in absehbarer Zeit die Zinsen wieder steigen und die Grundstücke nicht verkauft werden können bzw. nicht zu schnell verkauft werden (dürfen)? Nicht immer wirkt sich das ganze Projekt positiv auf den Haushalt der Gemeinde aus. Oftmals ist nicht absehbar, mit welchen Gewinnen zu rechnen ist und wie sich die laufenden Kosten für den Unterhalt der Infrastruktur entwickeln. Für das Regenwassersystem könnten relativ hohe Kosten anfallen, die sich möglicherweise auf die Gebührenkalkulation der Gemeinden auswirken? Die in der Machbarkeitsstudie 2012 ermittelten kalkulierten Kosten sollten 4,5 Mio. Euro betragen. Diese dürften nach den stark gestiegenen Energie- und Allgemeinkosten erheblich gestiegen sein.

48)

- Verkehrstechnische Auswirkungen der Erweiterung des Gewerbegebiets nicht untersucht.

Die finanziellen Folgen, die der zunehmende Verkehr mit sich bringt, als auch die Auswirkungen auf Lärm und Erholungsqualität werden nicht berücksichtigt. Die Verkehrsanbindung erfolgt auch über das Altenholzer Gemeindegebiet. Hier stellt sich die Frage nach den finanziellen Folgen des Ausbaus für Altenholz.

49)

Eine komplette Blindstelle in den Planungen ist eine Betrachtung und Bewertung eines möglichen

Amt Dänischenhagen - Aufstellung der 15. Änderung des Flächennutzungsplans für das Gebiet nördl. der Straße Postkamp (L 254), westl. der Mühlenstraße (K 19), östl. des Altenholzer Graben sowie südl. landw. Flächen

Ausgedruckt am 10/02/2025, 17:38

zukünftigen Mobilitätsverhaltens. Zwar gibt es in der Präsentation der Planungen für den Bauausschuss der Gemeinde Dänischenhagen den Hinweis darauf, dass eine Bushaltestelle vorhanden sei und somit der ÖPNV ausgebaut werden könne, aber in den bislang vorliegenden Dokumenten zur Planung findet sich dazu nichts. Natürlich könnte der ÖPNV ausgebaut werden, wenn die Busbetriebe ausreichend Kapazitäten haben. Aber welche Kosten entstehen und wer zahlt?

50)

- Zum Schluss

Falls das Gewerbegebiet trotz all unserer Bedenken und wider aller umweltpolitischer Vernunft doch umgesetzt werden sollte, drängt der BUND darauf, alle planerischen und vertragsgestaltenden Möglichkeiten zu nutzen, damit ein „nachhaltiges Gewerbegebiet“ entsteht.

51)

- Dafür bieten sich z.B. folgende Möglichkeiten bzw. Stellschrauben an:

52)

- Keine maximale Ausschöpfung des Maßes der baulichen Nutzung bei der Bebauungsplanung, begünstigte Grundstücksvergabe an Bauwillige, die platzsparende Maßnahmen berücksichtigen.

53)

- Verschattungsanalyse zur optimalen Ausrichtung der Gebäude, um möglichst große solare Gewinne zu ermöglichen.

54)

- Keine Nutzung fossiler Energien.

55)

- Maximale und gemeinsame Nutzung und Erzeugung erneuerbarer Energien für Wärme- und Kälteversorgung im Gebiet.

56)

- Nutzung der Dachflächen für Solarenergienutzung (Photovoltaik oder Solarthermie) kombiniert oder ergänzt mit Gründächern und Regenwasserspeichern zur Bewässerung von Dach- und Fassadenbegrünung (siehe auch unten).

57)

- Minimierung der Verkehrsflächen durch Reduzierung des Verkehrsaufkommens, Förderung von Elektromobilität auch beim Lieferverkehr, Ladestationen, Carsharing, Parkplatz-Sharing, attraktive Radstellplätze (auch für Lastenräder) und entsprechende Reduzierung von PKW-Stellplätzen, Fußwege, Anbindung an den ÖPNV.

58)

- Regenwassernutzung und -management zur Trennung von Trink- und Brauchwasser.

59)

- Energieeffizientes Bauen (Wärmespeicher, Dämmung, passive Solarnutzung, Tageslichtnutzung, Beleuchtung etc.) im Plusenergie- oder Nullenergiehausstandard (mind. Passivhausstandard).

60)

- Verwendung von kohlenstoffbindenden Baustoffen wie Holz sowie natürlichen/nachwachsenden Baustoffen und/oder Recyclingbaustoffen, die einen sortenreinen Rückbau ermöglichen.

61)

- Pflanzung von Naturflächen mit Bäumen, blühende Verkehrsflächen, Randstreifen, Flächenentsiegelung zur Regenwasserversickerung, Dach- und Fassadenbegrünung.

62)

- Förderung der Biodiversität durch gezielte ökologisch wertvolle und standortgerechte Bepflanzung und Pflege (Entfernung des Mahdgutes).

63)

- Sämtliche Grünflächen, die im Umweltbericht, in der Begründung und in der Planentwurfszeichnung benannt sind sowohl für die äußere Umrandung zur Einpassung in das Landschaftsbild als auch entlang der Straßen, verbleiben in öffentlicher Hand.

64)
• Vermeidung von Doppelstrukturen durch gemeinsame Nutzung von Services, wie Rechnerleistungen, Catering, Versorgungs- und Waschräume etc.

65)
• Gemeinsames nachhaltiges Abfallmanagement.

66)
• Lowtech vor Hightech z.B. durch baulichen Wärmeschutz und physikalische Lüftung statt Klimatechnik.

67)
• Entstehung von Hitzeinseln vermeiden z.B. durch sinnvolle (helle, UV-reflektierende) Materialwahl, Schaffung von Verschattung, Wasserflächen und Berücksichtigung von Kaltluftströmen.

68)
• Flexibilität der Baufelder, Gebäude und Freiräume.

69)
• Konstruktionen und Innenausbauten sollten möglichst flexibel und anpassbar konzipiert werden.

70)
• Hohe Aufenthaltsqualität für Mitarbeiter und Besucher.

71)
• Nachhaltigkeitszertifizierungssysteme Nachhaltiges Bauen für Einzelgebäude bzw. Quartiere.

Anlage 1: Gewerbeentwicklungskonzept der Gemeinde Dänischenhagen „Region mit Zukunft“ (vom 04.08.2015)

1 https://www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/L/landesplanung/Downloads/landesentwicklungsplan/landesentwicklungsplan_sh_2021_textteil.html?nn=18b0dbb8-707f-4ece-8c51-b4563c03ad90

2 https://www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/L/landesplanung/Downloads/landesentwicklungsplan/landesentwicklungsplan_sh_2021_karte.html?nn=18b0dbb8-707f-4ece-8c51-b4563c03ad90

3 https://www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/L/landschaftsplanung/LRP_Planungsraum_II.html

4 https://www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/L/landesplanung/raumordnungsplaene/regionalplaene/regionalplan_III.html

5 <https://www.bmu.de/gesetz/bundes-klimaschutzgesetz/>

6 <https://planungsdialog.sh/projekte/gewerbeflaechenentwicklungskonzept/>

7 https://www.gesetze-im-internet.de/bnatschg_2009/

8 <https://www.dgnb.de/de/zertifizierung/das-wichtigste-zur-dgnb-zertifizierung>

9 https://www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/L/landesplanung/Downloads/landesentwicklungsplan/landesentwicklungsplan_sh_2021_textteil.html?nn=18b0dbb8-707f-4ece-8c51-b4563c03ad90

Nr.: M1029	Details	
eingereicht am: 14.05.2024	Institution:	SHNG Netzcenter Fockbek Netzcenter Fockbek
	Im öffentlichen Bereich anzeigen:	Abgelehnt
	Dokument:	Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Aufgrund Ihrer Anfrage teilen wir Ihnen mit, dass unsererseits keine Bedenken bestehen, sofern bei der Baumaßnahme unsere Versorgungsleitungen berücksichtigt werden.
Für Ihre Planung notwendige Bestandspläne der Schleswig-Holstein Netz AG erhalten Sie auf un-

Abwägung / Empfehlung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Nr.: 1027	Details	
eingereicht am: 08.05.2024	Institution:	Industrie- und Handelskammer zu Kiel Industrie- und Handelskammer zu Kiel [REDACTED]
	Im öffentlichen Bereich anzeigen:	Nein
	Dokument:	Fehlanzeige

Stellungnahme

1)

Zur 15. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Dänischenhagen haben wir keine Anmerkungen oder Hinweise.

2)

Wir möchten aber darum bitten, dass wir im nächsten Verfahrensschritt eine Begründung im Pdf-Format inklusive Ausschnitten der übergeordneten Planungen als Grundlage für die Stellungnahmen erhalten können.

Abwägung / Empfehlung

1)

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

2)

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Nr.: 1008	Details	
eingereicht am: 08.05.2024	Institution:	Kreis Rendsburg-Eckernförde, Der Landrat 2.2 - Umwelt [REDACTED]
	Im öffentlichen Bereich anzeigen:	Nein
	Dokument:	Fehlanzeige

Stellungnahme

Die Stellungnahme der unteren Bodenschutzbehörde erfolgt im Rahmen der Beteiligung zum B-Plan Nr. 25 (im Parallelverfahren).

Abwägung / Empfehlung

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Nr.: 1020	Details	
eingereicht am: 08.05.2024	Institution:	Kreis Rendsburg-Eckernförde, Der Landrat Keine Abteilung [REDACTED]
	Im öffentlichen Bereich anzeigen:	Nein
	Dokument:	Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Als Erweiterung eines bestehenden Gewerbegebietes ist die Planung u.a. auch durch den Landschaftsplan begründet und gemäß den aktuellen naturschutzfachlichen und -rechtlichen Vorgaben zu kompensieren.

Abwägung / Empfehlung

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Nr.: 1026	Details	
eingereicht am: 08.05.2024	Institution:	Kreis Rendsburg-Eckernförde, Der Landrat Keine Abteilung [REDACTED]
	Im öffentlichen Bereich anzeigen:	Nein
	Dokument:	Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Stellungnahme der Regionalentwicklung:

Abwägung / Empfehlung

1)

Die Erläuterungen werden zur Kenntnis genommen.

Amt Dänischenhagen - Aufstellung der 15. Änderung des Flächennutzungsplans für das Gebiet nördl. der Straße Postkamp (L 254), westl. der Mühlenstraße (K 19), östl. des Altenholzer Graben sowie südl. landw. Flächen

Ausgedruckt am 10/02/2025, 17:38

Die Gemeinde Dänischenhagen plant eine Erweiterung des interkommunalen Gewerbegebietes. Das ca. 19 ha große Plangebiet befindet sich südwestlich des Ortsteils Uhlenhorst und grenzt südlich an das Gemeindegebiet der Gemeinde Altenholz an.

1)
Bevor Außenbereichsflächen in Anspruch genommen werden, müssen Innenentwicklungspotenziale und ggfs. Standortalternativen untersucht werden. Der Standort für die Erweiterung des interkommunalen Gewerbegebietes wurde in vergangenen Jahren bereits untersucht und in dem Gewerbeflächenentwicklungskonzept aufgenommen, weshalb der Standort nachvollziehbar ist.

2)
Südöstlich des Geltungsbereiches soll auch ein Mischgebiet entwickelt werden. Mischgebiete dienen dazu, dass das Wohnen und gewerbliche Nutzungen gleichrangig und gleichwertig nebeneinanderstehen. Ein deutliches Übergewicht einer dieser Nutzungsarten sollte vermieden werden. Ist eine solche Durchmischung gar nicht beabsichtigt oder aufgrund der vorhandenen Bebauung faktisch nicht möglich, ist die Festsetzung städtebaulich nicht erforderlich. Die Gemeinde sollte sich daher überlegen, ob eine solche Festsetzung ihren Planungsabsichten entspricht. Des Weiteren wird in der Planzeichnung darauf hingewiesen, dass der Bereich gesondert betrachtet wird, weitere Informationen gehen aus den Unterlagen jedoch nicht hervor.

3)
Eine Stellungnahme wird bis zur Vorlage des Lärmgutachtens und weiteren konkretisierenden Unterlagen vorbehalten.

2)
Es wird darauf hingewiesen, dass die Planzeichnung dahingehend geändert wird, dass die 'Gemischte Baufläche' entfällt und stattdessen eine 'Gewerbliche Baufläche' dargestellt wird. Dies entspricht der städtebaulichen Zielsetzung, dass ein Gewerbegebiet entwickelt werden soll.
3)
Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Nr.: 1013	Details
eingereicht am: 08.05.2024	Institution: Kreis Rendsburg-Eckernförde, Der Landrat Keine Abteilung Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Grundsätzlich bestehen seitens der Straßenverkehrsbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde keine Bedenken, sofern folgende Anmerkungen berücksichtigt werden:

- 1)
- Eventuelle straßenverkehrsrechtliche Anordnungen können allenfalls einzelfall- und fallbezogen erfolgen
- 2)
- Sichtdreiecke sind freizuhalten
- 3)
- Geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Lärm sind zu treffen

Abwägung / Empfehlung

- 1)
Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
- 2)
Es werden Sichtdreiecke in der Planzeichnung des B-Planes festgesetzt werden.
- 3)
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Lärmuntersuchung zum Verkehrslärm durchgeführt wird. Im B-Plan Nr. 25 werden Festsetzungen zum Lärmschutz getroffen werden.

Nr.: Kopie von 1025	Details
eingereicht am: 08.05.2024	Institution: Landeshauptstadt Kiel 61.1.1 Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Hinweis: Diese Stellungnahme ist nicht solitär zu betrachten, sondern mit der Stellungnahme der Landeshauptstadt Kiel zum Aufstellungsverfahren des Bebauungsplans Nr. 25 und somit nur zusammen als vollständig zu verstehen.

1)

Die Landeshauptstadt Kiel bedankt sich für die Beteiligung am Bauleitplanverfahren. Sie ist als Mitglied des Zweckverbands direkt betroffen. Die Schaffung neuer Gewerbeflächen im Kieler Umland ist sehr zu begrüßen. Die Nachfrage nach Gewerbeflächen in Kiel übersteigt das vorhandene Angebot, so dass der Nachfragedruck mit Hilfe der hier in Rede stehenden Flächen zukünftig abgemildert werden kann.

2)

Gegen die vorliegende Planung bestehen grundsätzlich keine Bedenken von Seiten der Landeshauptstadt Kiel. Die Gewerbeflächenentwicklung, im Zusammenhang mit der Neuaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum II und vor dem Hintergrund des Gewerbeflächenmonitorings 2 für den Planungsraum II Schleswig-Holstein (GEMO 2), werden ausdrücklich begrüßt.

3)

Die Stellungnahme beschränkt sich auf unmittelbar auf den vorgelegten Vorentwurf der Bauleitplanung bezogene Belange. Die Landeshauptstadt Kiel wird darüber hinaus im Zweckverband zu weitere Fragestellungen bezüglich der städtebaulichen Gesamtkonzeption sowie einer ggfs. anzustrebenden Profilierung des Gewerbegebietes einbringen.

Anmerkungen zu den Planunterlagen

4)

Fehlendes städtebauliches Konzept

Die vorgelegten Planunterlagen lassen darauf schließen, dass ein städtebauliches Konzept als Planungsgrundlage für die weitere Bauleitplanung fehlt. Es wird dringend empfohlen, alle Teilaspekte einer zukunftsfähigen Gewebeflächenentwicklung zusammen mit weiteren Planungsschritten in einem städtebaulichen (Gesamt-)Konzept zu integrieren, um ein hohes Maß an vermarktungsfähigen gewerblichen Bauflächen zu generieren (vgl. Stellungnahme zum B-Plan Nr. 25).

5)

Art der baulichen Nutzung

Die Darstellung einer gemischten Baufläche zugunsten des Bestandes eines Wohnhauses zur planerischen Sicherung dieser Nutzung erscheint nicht nachvollziehbar. Die vorgelegte Planung zur Änderung des Flächennutzungsplans ist auf die Zukunft ausgerichtet. Kernziel ist die Bereitstellung von gewerblichen Bauflächen vor dem Hintergrund einer regionalen Gewerbeflächenknappheit. Angrenzende Wohnnutzungen wirken restriktiv auf den Entwicklungsspielraum gewerblich genutzter Flächen. Deshalb sollten bebaute/bebaubare Flächen ausschließlich zugunsten einer gewerblich Nutzung dargestellt werden (vgl. Stellungnahme zum B-Plan Nr. 25).

6)

Überprüfung der Formulierungen im Kapitel 5:

Die Formulierungen und Herleitungen bezüglich der übergeordneten planerischen Vorgaben als Grundlage für die vorliegende Planung sind zu überprüfen bzw. mit der Landesplanung des Landes Schleswig-Holstein abzustimmen. Ziel der vorgelegten Planung sollte es sein, die im Entwurf des Regionalplans für den Planungsraum II hervorgehobene Festlegung als einen „für die Region bedeutsame[n] Gewerbestandort[e]“ neben der interkommunalen Kooperation hervorzuheben.

7)

Freiraum- und Landschaftsplanung:

Das Gebiet liegt im „Landschaftsring“ des Freiräumlichen Leitbildes Kiel und Umland, 2007. In

Abwägung / Empfehlung

1)

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

2)

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

3)

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

4)

Es wird darauf hingewiesen, dass alle Themen, die im Zusammenhang mit dem geplanten Gewerbegebiet stehen, im Rahmen des Planverfahrens behandelt werden.

5)

Es wird darauf hingewiesen, dass die Planzeichnung dahingehend geändert wird, dass die 'Gemischte Baufläche' entfällt und stattdessen eine 'Gewerbliche Baufläche' dargestellt wird. Dies entspricht der städtebaulichen Zielsetzung, dass ein Gewerbegebiet entwickelt werden soll.

6)

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass sich die Gemeinde in Abstimmung mit der Landesplanungsbehörde befindet. Die Vorgaben der Landesplanungsbehörde werden beachtet werden.

7)

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, aber nicht geteilt. Es wird darauf hingewiesen, dass das 'Freiräumliche Leitbild Kiel und Umland' eine unverbindliche Grobplanung darstellt. Für die Gemeinde sind die verbindlichen raumordnerischen Vorgaben maßgebend. Das geplante Gewerbegebiet ist in das regionale Gewerbeflächenentwicklungskonzept (GEFEK) aufgenommen worden. Das GEFEK wird als fachliche Grundlage bei der Aufstellung der neuen Regionalpläne berücksichtigt.

8)

Es wird darauf hingewiesen, dass der derzeit geltende F-Plan den Planunterlagen beigelegt ist, um eine Nachvollziehbarkeit zu ermöglichen.

Amt Dänischenhagen - Aufstellung der 15. Änderung des Flächennutzungsplans für das Gebiet nördl. der Straße Postkamp (L 254), westl. der Mühlenstraße (K 19), östl. des Altenholzer Graben sowie südl. landw. Flächen

Ausgedruckt am 10/02/2025, 17:38
der Begründung zur 15. Änderungen des FNP steht unter 5.3 Entwurf der Neuaufstellung des Regionalplanes - Stand: 2023: „Das Plangebiet wurde bei der Ausweisung des 'Regionalen Grünzugs' berücksichtigt. Die Flächen, die für die Erweiterung des Gewerbegebietes genutzt werden sollen, liegen nicht mehr innerhalb eines 'Regionalen Grünzugs'“. Durch die Darstellung im Freiräumlichen Leitbild und im Regionalplan (2000) wird die generelle Bedeutung des Gebietes hinsichtlich Naherholung und Naturschutz deutlich, auch wenn zugunsten von Gewerbe im Entwurf des Regionalplans 2023 entschieden worden ist. Dieses sollte im Änderungsverfahren berücksichtigt werden. Im Umweltbericht heißt es auf S. 10: „Zwischen den geplanten neuen Gewerbegrundstücken sind ansonsten keine breiten Grün- und Ausgleichszonen vorgesehen, um die nutzbare Gewerbefläche nicht zu reduzieren. Dementsprechend weicht es vom Erscheinungsbild her vom bestehenden interkommunalen Gewerbegebiet ab, denn dort befinden sich die Ausgleichsflächen im Gewerbegebiet.“ Trotz der hohen Ausnutzung mit Gewerbeflächen sollten Möglichkeiten zur Durchgrünung geprüft werden.

8)
Anregung zur Plandarstellung:

Die Darstellung der angrenzenden FNP-Bereiche rund um den Änderungsbereich ist hilfreich zur Nachvollziehbarkeit der aktuellen Änderung.

Nr.: 1025	Details
eingereicht am: 08.05.2024	Institution: Landeshauptstadt Kiel 61.1.1 Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Hinweis: Diese Stellungnahme ist nicht solitär zu betrachten, sondern mit der Stellungnahme der Landeshauptstadt Kiel zum Aufstellungsverfahren des Bebauungsplans Nr. 25 und somit nur zusammen als vollständig zu verstehen.

- 1)
Die Landeshauptstadt Kiel bedankt sich für die Beteiligung am Bauleitplanverfahren. Sie ist als Mitglied des Zweckverbands direkt betroffen. Die Schaffung neuer Gewerbeflächen im Kieler Umland ist sehr zu begrüßen. Die Nachfrage nach Gewerbeflächen in Kiel übersteigt das vorhandene Angebot, so dass der Nachfragedruck mit Hilfe der hier in Rede stehenden Flächen zukünftig abgemildert werden kann.
- 2)
Gegen die vorliegende Planung bestehen grundsätzlich keine Bedenken von Seiten der Landeshauptstadt Kiel. Die Gewerbeflächenentwicklung, im Zusammenhang mit der Neuaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum II und vor dem Hintergrund des Gewerbeflächenmonitorings 2 für den Planungsraum II Schleswig-Holstein (GEMO 2), werden ausdrücklich begrüßt.
- 3)
Die Stellungnahme beschränkt sich auf unmittelbar auf den vorgelegten Vorentwurf der Bauleitplanung bezogene Belange. Die Landeshauptstadt Kiel wird darüber hinaus im Zweckverband zu weitere Fragestellungen bezüglich der städtebaulichen Gesamtkonzeption sowie einer ggfs. anzustrebenden Profilierung des Gewerbegebietes einbringen.

Anmerkungen zu den Planunterlagen

Abwägung / Empfehlung

- 1)
Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
- 2)
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
- 3)
Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
- 4)
Es wird darauf hingewiesen, dass alle Themen, die im Zusammenhang mit dem geplanten Gewerbegebiet stehen, im Rahmen des Planverfahrens behandelt werden.
- 5)
Es wird darauf hingewiesen, dass die Planzeichnung dahingehend geändert wird, dass die 'Gemischte Baufläche' entfällt und stattdessen eine 'Gewerbliche Baufläche' dargestellt wird. Dies entspricht der städtebaulichen Zielsetzung, dass ein Gewerbegebiet entwickelt werden soll.
- 6)
Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass sich die Gemeinde in Abstimmung mit der Landesplanungsbehörde befindet. Die Vorgaben der Landesplanungsbehörde werden beachtet werden.
- 7)
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, aber nicht geteilt. Es wird darauf hingewiesen, dass das 'Freiräumliche Leitbild Kiel und Umland' eine unverbindliche Grobplanung darstellt. Für die Gemeinde sind die verbindlichen raumordnerischen Vorgaben maßgebend. Das geplante Gewerbegebiet ist in das regionale Gewerbeflächenentwicklungskonzept (GEFEK) aufgenommen worden. Das GEFEK wird als fachliche Grundlage bei der Aufstellung der neuen Regionalpläne berücksichtigt.

4) **Fehlendes städtebauliches Konzept**

Die vorgelegten Planunterlagen lassen darauf schließen, dass ein städtebauliches Konzept als Planungsgrundlage für die weitere Bauleitplanung fehlt. Es wird dringend empfohlen, alle Teilaspekte einer zukunftsfähigen Gewebeflächenentwicklung zusammen mit weiteren Planungsschritten in einem städtebauliche (Gesamt-)Konzept zu integrieren, um ein hohes Maß an vermarktungsfähigen gewerblichen Bauflächen zu generieren (vgl. Stellungnahme zum B-Plan Nr. 25).

5) **Art der baulichen Nutzung**

Die Darstellung einer gemischten Baufläche zugunsten des Bestandes eines Wohnhauses zur planerischen Sicherung dieser Nutzung erscheint nicht nachvollziehbar. Die vorgelegte Planung zur Änderung des Flächennutzungsplans ist auf die Zukunft ausgerichtet. Kernziel ist die Bereitstellung von gewerblichen Bauflächen vor dem Hintergrund einer regionalen Gewerbeflächenknappheit. Angrenzende Wohnnutzungen wirken restriktiv auf den Entwicklungsspielraum gewerblich genutzter Flächen. Deshalb sollten bebaute/bebaubare Flächen ausschließlich zugunsten einer gewerblich Nutzung dargestellt werden (vgl. Stellungnahme zum B-Plan Nr. 25).

6) **Überprüfung der Formulierungen im Kapitel 5:**

Die Formulierungen und Herleitungen bezüglich der übergeordneten planerischen Vorgaben als Grundlage für die vorliegende Planung sind zu überprüfen, bzw. mit der Landesplanung des Landes Schleswig-Holstein abzustimmen. Ziel der vorgelegten Planung sollte es sein, die im Entwurf des Regionalplans für den Planungsraum II hervorgehobene Festlegung als einen „für die Region bedeutsame[n] Gewerbestandort[e] “ neben der interkommunalen Kooperation hervorzuheben.

7) **Freiraum- und Landschaftsplanung:**

Das Gebiet liegt im „Landschaftsring“ des Freiräumliches Leitbildes Kiel und Umland, 2007. In der Begründung zur 15. Änderungen des FNP steht unter 5.3 Entwurf der Neuaufstellung des Regionalplanes - Stand: 2023: *„Das Plangebiet wurde bei der Ausweisung des 'Regionalen Grünzugs' berücksichtigt. Die Flächen, die für die Erweiterung des Gewerbegebietes genutzt werden sollen, liegen nicht mehr innerhalb eines 'Regionalen Grünzugs'“*. Durch die Darstellung im Freiräumliche Leitbild und im Regionalplan (2000) wird die generelle Bedeutung des Gebietes hinsichtlich Naherholung und Naturschutz deutlich, auch wenn zugunsten von Gewerbe im Entwurf des Regionalplans 2023 entschieden worden ist. Dieses sollte im Änderungsverfahren berücksichtigt werden. Im Umweltbericht heißt es auf S. 10: *„Zwischen den geplanten neuen Gewerbegrundstücken sind ansonsten keine breiten Grün- und Ausgleichszonen vorgesehen, um die nutzbare Gewerbefläche nicht zu reduzieren. Dementsprechend weicht es vom Erscheinungsbild her vom bestehenden interkommunalen Gewerbegebiet ab, denn dort befinden sich die Ausgleichsflächen im Gewerbegebiet.“* Trotz der hohen Ausnutzung mit Gewerbeflächen sollten Möglichkeiten zur Durchgrünung geprüft werden.

8) **Anregung zur Plandarstellung:**

Die Darstellung der angrenzenden FNP-Bereiche rund um den Änderungsbereich sind hilfreich zur Nachvollziehbarkeit der aktuellen Änderung.

sichtigt.

8)

Es wird darauf hingewiesen, dass der derzeit geltende F-Plan den Planunterlagen beigelegt ist, um eine Nachvollziehbarkeit zu ermöglichen.

Nr.: 1025		Details
eingereicht am: 08.05.2024		Institution: Landeshauptstadt Kiel 61.1.1 XXXXXXXXXX
		Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein

Stellungnahme

Hinweis: Diese Stellungnahme ist nicht solitär zu betrachten, sondern mit der Stellungnahme der Landeshauptstadt Kiel zum Aufstellungsverfahren des Bebauungsplans Nr. 25 und somit nur zusammen als vollständig zu verstehen.

1)

Die Landeshauptstadt Kiel bedankt sich für die Beteiligung am Bauleitplanverfahren. Sie ist als Mitglied des Zweckverbands direkt betroffen. Die Schaffung neuer Gewerbeflächen im Kieler Umland ist sehr zu begrüßen. Die Nachfrage nach Gewerbeflächen in Kiel übersteigt das vorhandene Angebot, so dass der Nachfragedruck mit Hilfe der hier in Rede stehenden Flächen zukünftig abgemildert werden kann.

2)

Gegen die vorliegende Planung bestehen grundsätzlich keine Bedenken von Seiten der Landeshauptstadt Kiel. Die Gewerbeflächenentwicklung, im Zusammenhang mit der Neuaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum II und vor dem Hintergrund des Gewerbeflächenmonitorings 2 für den Planungsraum II Schleswig-Holstein (GEMO 2), werden ausdrücklich begrüßt.

3)

Die Stellungnahme beschränkt sich auf unmittelbar auf den vorgelegten Vorentwurf der Bauleitplanung bezogene Belange. Die Landeshauptstadt Kiel wird darüber hinaus im Zweckverband zu weitere Fragestellungen bezüglich der städtebaulichen Gesamtkonzeption sowie einer ggfs. anzustrebenden Profilierung des Gewerbegebietes einbringen.

Anmerkungen zu den Planunterlagen

4)

Fehlendes städtebauliches Konzept

Die vorgelegten Planunterlagen lassen darauf schließen, dass ein städtebauliches Konzept als Planungsgrundlage für die weitere Bauleitplanung fehlt. Es wird dringend empfohlen, alle Teilaspekte einer zukunftsfähigen Gewebeflächenentwicklung zusammen mit weiteren Planungsschritten in einem städtebauliche (Gesamt-)Konzept zu integrieren, um ein hohes Maß an vermarktungsfähigen gewerblichen Bauflächen zu generieren (vgl. Stellungnahme zum B-Plan Nr. 25).

5)

Art der baulichen Nutzung

Die Darstellung einer gemischten Baufläche zugunsten des Bestandes eines Wohnhauses zur planerischen Sicherung dieser Nutzung erscheint nicht nachvollziehbar. Die vorgelegte Planung zur Änderung des Flächennutzungsplans ist auf die Zukunft ausgerichtet. Kernziel ist die Bereitstellung von gewerblichen Bauflächen vor dem Hintergrund einer regionalen Gewerbeflächenknappheit. Angrenzende Wohnnutzungen wirken restriktiv auf den Entwicklungsspielraum gewerblich genutzter Flächen. Deshalb sollten bebaute/bebaubare Flächen ausschließlich zugunsten einer gewerblich Nutzung dargestellt werden (vgl. Stellungnahme zum B-Plan Nr. 25).

6)

Überprüfung der Formulierungen im Kapitel 5:

Die Formulierungen und Herleitungen bezüglich der übergeordneten planerischen Vorgaben als Grundlage für die vorliegende Planung sind zu überprüfen, bzw. mit der Landesplanung des Landes Schleswig-Holstein abzustimmen. Ziel der vorgelegten Planung sollte es sein, die im Entwurf des Regionalplans für den Planungsraum II hervorgehobene Festlegung als einen „für die Region bedeutsame[n] Gewerbestandort[e]“ neben der interkommunalen Kooperation hervorzuheben.

Abwägung / Empfehlung

1)

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

2)

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

3)

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

4)

Es wird darauf hingewiesen, dass alle Themen, die im Zusammenhang mit dem geplanten Gewerbegebiet stehen, im Rahmen des Planverfahrens behandelt werden.

5)

Es wird darauf hingewiesen, dass die Planzeichnung dahingehend geändert wird, dass die 'Gemischte Baufläche' entfällt und stattdessen eine 'Gewerbliche Baufläche' dargestellt wird. Dies entspricht der städtebaulichen Zielsetzung, dass ein Gewerbegebiet entwickelt werden soll.

6)

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass sich die Gemeinde in Abstimmung mit der Landesplanungsbehörde befindet. Die Vorgaben der Landesplanungsbehörde werden beachtet werden.

7)

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, aber nicht geteilt. Es wird darauf hingewiesen, dass das 'Freiräumliche Leitbild Kiel und Umland' eine unverbindliche Grobplanung darstellt. Für die Gemeinde sind die verbindlichen raumordnerischen Vorgaben maßgebend. Das geplante Gewerbegebiet ist in das regionale Gewerbeflächenentwicklungskonzept (GEFEK) aufgenommen worden. Das GEFEK wird als fachliche Grundlage bei der Aufstellung der neuen Regionalpläne berücksichtigt.

8)

Es wird darauf hingewiesen, dass der derzeit geltende F-Plan den Planunterlagen beigelegt ist, um eine Nachvollziehbarkeit zu ermöglichen.

Freiraum- und Landschaftsplanung:

Das Gebiet liegt im „Landschaftsring“ des Freiräumlichen Leitbildes Kiel und Umland, 2007. In der Begründung zur 15. Änderungen des FNP steht unter 5.3 Entwurf der Neuaufstellung des Regionalplanes - Stand: 2023: *„Das Plangebiet wurde bei der Ausweisung des 'Regionalen Grünzugs' berücksichtigt. Die Flächen, die für die Erweiterung des Gewerbegebietes genutzt werden sollen, liegen nicht mehr innerhalb eines 'Regionalen Grünzugs'“*. Durch die Darstellung im Freiräumliche Leitbild und im Regionalplan (2000) wird die generelle Bedeutung des Gebietes hinsichtlich Naherholung und Naturschutz deutlich, auch wenn zugunsten von Gewerbe im Entwurf des Regionalplans 2023 entschieden worden ist. Dieses sollte im Änderungsverfahren berücksichtigt werden. Im Umweltbericht heißt es auf S. 10: *„Zwischen den geplanten neuen Gewerbegrundstücken sind ansonsten keine breiten Grün- und Ausgleichszonen vorgesehen, um die nutzbare Gewerbefläche nicht zu reduzieren. Dementsprechend weicht es vom Erscheinungsbild her vom bestehenden interkommunalen Gewerbegebiet ab, denn dort befinden sich die Ausgleichsflächen im Gewerbegebiet.“* Trotz der hohen Ausnutzung mit Gewerbeflächen sollten Möglichkeiten zur Durchgrünung geprüft werden.

8)

Anregung zur Plandarstellung:

Die Darstellung der angrenzenden FNP-Bereiche rund um den Änderungsbereich sind hilfreich zur Nachvollziehbarkeit der aktuellen Änderung.

Nr.: M1028	Details
eingereicht am: 08.05.2024	Institution: Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein Planungskontrolle Im öffentlichen Bereich anzeigen: Abgelehnt Dokument: Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

1)

Die Belange des archäologischen Denkmalschutzes werden in den Planunterlagen der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes Nr. 25 der Gemeinde Dänischenhagen teilweise berücksichtigt.

2)

Auf der überplanten Fläche wurden inzwischen archäologische Voruntersuchungen mit Nachweis einer vorgeschichtlichen Siedlung (vermutlich Vorrömische Eisenzeit) durchgeführt. In dem in der Abbildung dargestellten Bereich ist eine archäologische Hauptuntersuchung erforderlich.

3)

Wir stimmen der vorliegenden Planung daher unter folgender Auflage zu:

Vor dem Beginn von Erdarbeiten muss die in der Abbildung dargestellte Fläche durch das Archäologische Landesamt Schleswig-Holstein untersucht und vorhandene Denkmale geborgen und dokumentiert werden.

Es ist dabei zu berücksichtigen, dass die archäologische Hauptuntersuchung zeitintensiv sein kann und eine Absprache möglichst frühzeitig getroffen werden sollte, damit keine Verzögerungen im sich anschließenden Bauablauf entstehen. Die Kosten sind vom Verursacher zu tragen.

Der Planungsträger steht mit dem Archäologischen Landesamt bereits in Verbindung und sollte frühzeitig das weitere Vorgehen mit uns besprechen. Zuständig ist weiterhin Frau Mirjam Briel (Tel.: 04551 - 8948673; Email: mirjam.briel@alsh.landsh.de).

Für den o.g. Teilbereich der überplanten Fläche liegen zureichende Anhaltspunkte vor, dass im

Abwägung / Empfehlung

1)

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

2)

Es wird zur Kenntnis genommen, dass für einen Teilbereich des Plangebietes eine Hauptuntersuchung durchgeführt werden muss. Zwischen dem Archäologischen Landesamt und der Gemeinde Dänischenhagen wurde eine Vereinbarung über die Durchführung der archäologischen Untersuchung abgeschlossen. Die Untersuchung wird im Jahr 2025 durchgeführt werden.

3)

Die Auflage wird beachtet werden.

4)

Die Hinweise und Erläuterungen werden zur Kenntnis genommen.

5)

Der Hinweis zur Rechtslage, die sich nach § 15 DSchG ergibt, wird zur Kenntnis genommen.

Amt Dänischenhagen - Aufstellung der 15. Änderung des Flächennutzungsplans für das Gebiet nördl. der Straße Postkamp (L 254), westl. der Mühlenstraße (K 19), östl. des Altenholzer Graben sowie südl. landw. Flächen

Ausgedruckt am 10/02/2025, 17:38

Verlauf der weiteren Planung in ein Denkmal eingegriffen werden wird. Auf der Fläche wurde im Rahmen einer archäologischen Voruntersuchung eine vorgeschichtliche Siedlung (vermutlich Vorrömische Eisenzeit) nachgewiesen. Es liegen daher sehr deutliche Hinweise auf ein hohes archäologisches Potential dieser Planfläche vor.

4)

Archäologische Kulturdenkmale können nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit sein.

Erdarbeiten an diesen Stellen bedürfen gem. § 12 Abs. 2 S. 6 DSchG SH 2015 der Genehmigung des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein.

Nach Abwägung der Belange des Verursachers mit denen des Denkmalschutzes stehen aus unserer Sicht an dieser Stelle keine Gründe des Denkmalschutzes einer Genehmigung entgegen. Sie ist daher gem. § 13 Abs. 2 DSchG SH zu erteilen.

Die Genehmigung wird mit Auflagen in Form von archäologischen Untersuchungen gem. § 13 Abs. 4 DSchG SH versehen, um die Beeinträchtigungen von Denkmalen zu minimieren. Das Denkmal kann der Nachwelt zumindest als wissenschaftlich auswertbarer Datenbestand aus Dokumentation, Funden und Proben in Sinne eines schonenden und werterhaltenen Umgangs mit Kulturgütern (gem. § 1 Abs. 1 DSchG SH) und im Sinne des Dokumentationsauftrags der Denkmalpflege (gem. § 1 Abs. 2 DSchG SH) erhalten bleiben.

Eine archäologische Untersuchung ist vertretbar, da die vorliegende Planung unter Einhaltung der Auflagen umgesetzt werden kann. Die Konfliktlage zwischen vorliegender Planung und zu vermutenden Kulturdenkmalen wird dadurch gelöst, dass archäologische Untersuchungen an den Stellen durchgeführt werden, an denen Denkmale zu vermuten sind.

Der Verursacher des Eingriffs hat gem. § 14 DSchG SH die Kosten, die für die Untersuchung, Erhaltung und fachgerechte Instandsetzung, Bergung, Dokumentation des Denkmals sowie die Veröffentlichung der Untersuchungsergebnisse anfallen, im Rahmen des Zumutbaren zu tragen.

5)

Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG SH: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Nr.: 1022	Details	
eingereicht am: 08.05.2024	Institution:	Ines Al-Kershī Gebäudemanagement Schleswig-Holstein
	Im öffentlichen Bereich anzeigen:	Nein
	Dokument:	Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Die mir im Internet / BOB-SH zugänglichen Planunterlagen habe ich auf Belange des Landes Schleswig-Holstein hin überprüft und erhebe hierzu keine Einwände, da keine Landesliegenschaften betroffen sind.

Abwägung / Empfehlung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.: M1024	Details	
eingereicht am: 07.05.2024	Institution:	Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Koordinationsanfrage [REDACTED]
	Im öffentlichen Bereich anzeigen:	Abgelehnt
	Dokument:	Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

1)

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht.

2)

In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.

Weiterführende Dokumente:

- Kabelschutzanweisung Vodafone GmbH
- Kabelschutzanweisung Vodafone Deutschland GmbH
- Zeichenerklärung Vodafone GmbH
- Zeichenerklärung Vodafone Deutschland GmbH

Abwägung / Empfehlung

1)

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

2)

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Nr.: 1021	Details	
eingereicht am: 03.05.2024	Institution:	Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz SH Koordination und Vollzug [REDACTED]
	Im öffentlichen Bereich anzeigen:	Nein
	Dokument:	Fehlanzeige

Stellungnahme

k.A.

Abwägung / Empfehlung

k.A.

Nr.: M1023	Details	
eingereicht am: 30.04.2024	Institution:	Freiwillige Feuerwehr Altenholz Gemeindeführer [REDACTED]
	Im öffentlichen Bereich anzeigen:	Abgelehnt
	Dokument:	Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

1)

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zur Änderung des Flächennutzungsplans und zur Aufstellung des Bebauungsplanes eine Stellungnahme abgeben zu können. Es handelt sich um Planungen auf dem Gebiet der Gemeinde Dänischenhagen. Beteiligt werden wir als Feuerwehr der Gemeinde Altenholz.

Am 14.07.2000 haben die beiden Gemeinden in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag geregelt, dass

Abwägung / Empfehlung

1)

Die Erläuterungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

2)

Die Erläuterungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

3)

Die Erläuterungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Amt Dänischenhagen - Aufstellung der 15. Änderung des Flächennutzungsplans für das Gebiet nördl. der Straße Postkamp (L 254), westl. der Mühlenstraße (K 19), östl. des Altenholzer Graben sowie südl. landw. Flächen

Ausgedruckt am 10/02/2025, 17:38

die Gemeinde Altenholz die Aufgaben nach dem Brandschutzgesetz im Gewerbegebiet Lehmkatzen (B-Plan Nr. 13 der Gemeinde Dänischenhagen, „Teichkoppel“) übernimmt. Vom Zweckverband „Entwicklungsgemeinschaft Altenholz – Dänischenhagen - Kiel“ wird dieser Bereich als „erster Quadrant“ bezeichnet. Der „zweite und dritte Quadrant“ liegen auf dem Gebiet der Gemeinde Altenholz. Möglicherweise ist beabsichtigt, auch den Brandschutz im „vierten Quadranten“ auf die Gemeinde Altenholz zu übertragen. Die bisherige Aufgabenübertragung nach § 2 des o.g. Vertrages umfasst auch die Mitwirkung beim vorbeugenden Brandschutz nach § 23 Abs. 2 BrSchG SH.

Dieses vorausgeschickt nehmen wir wie folgt Stellung:

2)

1. Übertragung des Brandschutzes auf die Gemeinde Altenholz

Die Gemeinde Altenholz verfügt über eine den örtlichen Verhältnissen angemessene leistungsfähige öffentliche Feuerwehr (§ 2 Abs. 1 BrSchG). Nach dem „Merkblatt zur Ermittlung notwendiger Feuerwehrfahrzeuge aufgrund von Risikoklassen“ (Anlage 1 zum Organisationserlass Feuerwehren des Innenministeriums vom 07.07.2009) ist die Gemeinde Altenholz in die Risikoklasse 4 (von 5) eingestuft. Diese Risikoklasse schließt „ausgedehnte Gewerbegebiete (Gesamtfläche größer als 1 km² oder mehr als 500 Beschäftigte)“ sowie „bauliche Anlagen mit erhöhter Brand- und Explosionsgefahr“ ein. Eine Übertragung des Brandschutzes im geplanten B-Plan-Gebiet auf die Gemeinde Altenholz würde die notwendige Ausstattung der Feuerwehr Altenholz mit Fahrzeugen und Ausstattung also nicht erhöhen. Eine Neubewertung wäre nur erforderlich, wenn beabsichtigt ist, auch Betriebe anzusiedeln, die der Störfall-Verordnung unterliegen, oder Industriebetriebe mit mehr als 1.000 am Standort Beschäftigten.

3)

Die Gemeinde Altenholz hat mit der Landeshauptstadt Kiel am 25.06.2020 in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag geregelt, dass die Feuerwehr Kiel jederzeit eine Drehleiter als Rettungsgerät zur Sicherstellung des zweiten Rettungsweges im Sinne des § 34 Landesbauordnung für die Gemeinde Altenholz vorhält und zum Einsatz bringt. In das Einsatzgebiet ist nach § 4 a. des Vertrages auch das „interkommunale Gewerbegebiet Teichkoppel“ einbezogen. Es wird dringend angeregt, den Geltungsbereich auch auf die vorgesehene Erweiterung des Gewerbegebietes auszudehnen.

4)

2. Verkehrserschließung

Die Erschließung des Gewerbegebietes soll ausschließlich von der Mühlenstraße (K 19) aus erfolgen. Von dort entwickelt sich ein Sackgassensystem. Die Problematik eines Sackgassensystems liegt darin, dass ein Ereignis, das den Verkehr blockiert oder erheblich einschränkt (Unfall, Rohrbruch, Baustelle, Trümmerschatten eines brennenden Gebäudes), die Erreichbarkeit des gesamten dahinterliegenden Gebietes beeinträchtigt

– auch für Einsätze von Feuerwehr, Rettungsdienst, Polizei und andere Notdienste.

Es wird daher sehr begrüßt, dass eine Notzufahrt von der Straße Postkamp (L 254) vorgesehen ist. Diese Notzufahrt sollte unbedingt als Feuerwehrezufahrt nach DIN 14090 Ziff. 4.2 ausgeführt und beschildert werden.

5)

Darüber hinaus wird dringend angeregt, auch den vorgesehenen Wartungsweg (Detailzeichnung Schnitt BB) als Feuerwehrezufahrt nach DIN 14090 Ziff. 4.2 auszuführen und zu beschildern. Ergänzend sollte dieser Wartungsweg entsprechend auch an die Planstraßen B und C angebunden werden. Für eine wirksame Brandbekämpfung in großflächigen Gewerbeobjekten (Produktions- und Lagerhallen) ist es notwendig, das Gebäude von allen Seiten auch mit Hubrettungsgeräten und/oder Wasserwerfern zu erreichen. Der Wartungsweg könnte ggfs. dafür als Aufstell- und Bewegungsfläche dienen, wenn er entsprechend ausgeführt und angebunden ist. Die vorgesehene Nutzungsbreite von 4 m zzgl. Randstreifen ist dafür ausreichend.

6)

4)

Es wird darauf hingewiesen, dass die Notzufahrt gemäß der DIN 14090 hergestellt werden soll.

5)

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Sie wird bei der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 25 berücksichtigt werden.

6)

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Über ein mögliches Parkverbot wird die Gemeinde nach Fertigstellung der Erschließungsstraße beraten. Für diese Maßnahme wird die Zustimmung der Verkehrsaufsicht des Kreises Rendsburg-Eckernförde benötigt.

7)

Die Hinweise und Erläuterungen werden zur Kenntnis genommen. Die technischen Details werden im Rahmen der Erschließungsplanung berücksichtigt werden.

Amt Dänischenhagen - Aufstellung der 15. Änderung des Flächennutzungsplans für das Gebiet nördl. der Straße Postkamp (L 254), westl. der Mühlenstraße (K 19), östl. des Altenholzer Graben sowie südl. landw. Flächen

Ausgedruckt am 10/02/2025, 17:38

3. Feuerwehrezufahrten, -aufstell- und -bewegungsflächen

Die öffentlichen Straßen dienen nach § 5 Abs. 1 Landesbauordnung SH auch als Bewegungsfläche für die Feuerwehr. Vor jedem Grundstück ist für die Feuerwehr eine Mindestfläche von 7 m x 12 m freizuhalten. Die vorgesehene Fahrbahnbreite von 7 m (Detailzeichnung Schnitt AA) ist dafür ausreichend, wenn auf der dem Parkstreifen gegenüberliegenden Seite nicht geparkt werden darf. Wir regen an, dieses Parkverbot durch Verkehrszeichen anzuordnen.

7)

4. Löschwasserversorgung

Die Löschwasserversorgung soll gem. Begründung zum B-Plan über Hydranten auf dem Trinkwassernetz sichergestellt werden. Dabei soll der Abstand zwischen zwei Hydranten 120 m nicht überschreiten und ein Löschwasservolumenstrom von 96 m³/h über zwei Stunden bereitgestellt werden. Ergänzend ist zu fordern, dass dabei der Betriebsdruck der Hydranten 1,5 bar nicht unterschreiten darf (Mindesteingangsdruck von Feuerlöschpumpen).

Diese Werte sind für den Grundschutz in einem Gewerbegebiet ausreichend. Für besondere Nutzungen kann im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens ein darüberhinausgehender Objektschutz gefordert werden, der durch den Eigentümer und/oder Betreiber sichergestellt werden muss.

Nr.: 1015	Details
eingereicht am: 29.04.2024	Institution: Abfallwirtschaftsgesellschaft Rendsburg-Eckernförde mbH Kundenservice Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein Dokument: Ergänzende Unterlagen

Stellungnahme

Zu der geplanten 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Dänischenhagen gibt es aus abfallwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken und Anregungen.

Abwägung / Empfehlung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.: M1019	Details
eingereicht am: 24.04.2024	Institution: Gemeinde Schwedeneck über das Amt Dänischenhagen Im öffentlichen Bereich anzeigen: Abgelehnt Dokument: Fehlanzeige

Stellungnahme

Die Gemeinde nimmt sowohl zu der 15. Änderung des F-Plans als auch zu der Aufstellung des B-Plans Nr.25 folgendermaßen Stellung:

Die Gemeinde Schwedeneck äußert keine Anregungen und Bedenken.

Abwägung / Empfehlung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.: M1018	Details
eingereicht am: 23.04.2024	Institution: Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr SH, Standort Rendsburg Im öffentlichen Bereich anzeigen: Abgelehnt Dokument: Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Abwägung / Empfehlung

Amt Dänischenhagen - Aufstellung der 15. Änderung des Flächennutzungsplans für das Gebiet nördl. der Straße Postkamp (L 254), westl. der Mühlenstraße (K 19), östl. des Altenholzer Graben sowie südl. landw. Flächen

Ausgedruckt am 10/02/2025, 17:38

Die Unterlagen zu der Bauleitplanung werden mit der Bitte um Abgabe der Stellungnahme mit anliegendem Schreiben des Amts Dänischenhagen vom 03.04.2024 überreicht.

Die Bauleitplanung ist im Internet unter BOB-SH eingestellt.

Seitens des LBV-SH wird folgendes bemerkt:

1)

Gemäß § 29 (1) Straßen- und Wegegesetz (StrWG) des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.11.2003 (GVObI. Seite 631) dürfen außerhalb der festgesetzten Ortsdurchfahrt Hochbauten jeder Art an der Landesstraße L 254 in einer Entfernung bis zu 20 m und an der Kreisstraße K 19 in einer Entfernung bis zu 15 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet werden (Anbauverbotszone). Die Anbauverbotszone ist in der Planzeichnung des F-Plan darzustellen.

2)

Weitere direkte Zufahrten und Zugänge dürfen zu der freien Strecke der Landesstraße L 254 und der Kreisstraße K 19 nicht angelegt werden.

3)

An der Einmündung der neuen Zufahrt zur L 254 und K 19 sind Sichtflächen gem. RAST 06 (Ausgabe 2006) Ziff. 6.3.9.3 auszuweisen.

4)

Die Sichtflächen sind von jeglicher Bebauung und Bepflanzung zwischen 0,80m und 2,50m Höhe über Fahrbahnoberkante dauernd freizuhalten. Ggf. sind flankierende Maßnahmen wie (Halteverbot, Geschwindigkeitsbeschränkung, Lichtsignalanlagen etc.) erforderlich. Auch die Anlage von Müllcontainerstellplätzen sowie die zum Einwerfen und zum Entleeren notwendigen Halteflächen müssen außerhalb des Sichtfeldes vorgesehen werden.

5)

Die technische Ausbildung und der Bau der Einmündung der Erschließungsstraße darf nur im Einvernehmen mit dem LBV-SH erfolgen.

Rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten an der Einmündung sind dem LBV-SH Standort Rendsburg Planunterlagen (RE-Entwürfe) in 3-facher Ausfertigung zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen. Der Entwurf ist gemäß den gültigen technischen Regelwerken aufzustellen.

6)

Die Zufahrt zur Landesstraße L 254 und Kreisstraße K 19 stellt eine gebührenpflichtige Sondernutzung dar. Über die Höhe der Gebühren ergeht ein gesonderter Bescheid durch den LBV-SH.

7)

Alle erforderlichen Änderungen an der Fahrbahn, den Entwässerungseinrichtungen, den Nebenanlagen und dem Zubehör der Landesstraße L 254 und K 19 sind auf Kosten der Gemeinde mit auszuführen.

8)

Hinweis:

Für neue Bebauung ist Lärmsanierung zu Lasten des Landes als Baulastträger der Landesstraße L 254 und des Kreises als Baulastträger der Kreisstraße K 19 ausgeschlossen. Es ist mit Beeinträchtigung der Wohnnutzung durch Verkehrslärm und erheblich zunehmendem Verkehrslärm zu rechnen.

9)

Hinweis von der Stabstelle Baustellenkoordination:

Damit sich die Anbindung des Bebauungsgebietes an/über das klassifizierte Straßennetz und Materialtransporte für die Erschließung des Bebauungsgebietes nicht mit Baumaßnahmen des LBV-SH überschneiden, sind die Arbeiten zur Erschließung des Bebauungsgebietes im Vorwege mit der Baustellenkoordination des LBV-SH abzustimmen.

Die Abstimmung mit der Baustellenkoordination des LBV-SH hat über das Funktionspostfach

1)

Es wird darauf hingewiesen, dass in der Planzeichnung der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes die beiden Anbauverbotszonen bereits eingezeichnet sind.

2)

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

3)

Im Bebauungsplan Nr. 25 werden Sichtflächen festgesetzt werden.

4)

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie werden bei der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 25 berücksichtigt werden.

5)

Die Erschließungsplanung wird mit dem LBV abgestimmt werden. Es werden Planunterlagen vorgelegt werden.

6)

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

7)

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

8)

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

9)

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er wird im Rahmen der Erschließungsplanung (Ausführungsplanung, Bauausführung) beachtet werden.

Nr.: M1033	Details	
eingereicht am: 22.04.2024	Institution:	Gemeinde Strande Gemeinde Strande
	Im öffentlichen Bereich anzeigen:	Abgelehnt
	Dokument:	Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Die Gemeinde Strande äußert keine Anregungen und Bedenken.

Abwägung / Empfehlung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.: M1012	Details	
eingereicht am: 19.04.2024	Institution:	Landesamt für Landwirtschaft LLnL - Untere Forstbehörde [REDACTED]
	Im öffentlichen Bereich anzeigen:	Abgelehnt
	Dokument:	Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Die Planung wird zur Kenntnis genommen. Von Seiten der unteren Forstbehörde werden aktuell keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.

Abwägung / Empfehlung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.: 1007	Details	
eingereicht am: 17.04.2024	Institution:	Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein Landwirtschaftskammer S.-H. [REDACTED]
	Im öffentlichen Bereich anzeigen:	Nein
	Dokument:	Fehlanzeige

Stellungnahme

Zu der Bauleitplanung bestehen aus unserer Sicht keine Anregungen oder Bedenken.

Abwägung / Empfehlung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.: M1009	Details	
eingereicht am: 17.04.2024	Institution:	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz u. Dienstleistungen der Bundeswehr [REDACTED]
	Im öffentlichen Bereich anzeigen:	Abgelehnt
	Dokument:	Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

1)
Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt.
2)
Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Abwägung / Empfehlung

1)
Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
2)
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.: M1010	Details	
eingereicht am: 15.04.2024	Institution:	Landeskriminalamt Schleswig-Holstein Kampfmittelräumdienst [REDACTED]
	Im öffentlichen Bereich anzeigen:	Abgelehnt
	Dokument:	Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

1)
Hiermit teile ich Ihnen mit, dass für das Gebiet keine Auskunft zur Kampfmittelbelastung gem. § 2 Abs. 3 Kampfmittelverordnung S-H erfolgt.
Eine Auskunftseinholung beim Kampfmittelräumdienst S-H ist nur für Gemeinden vorgeschrieben, die in der benannten Verordnung aufgeführt sind.
Die Gemeinde Dänischenhagen liegt in keinem uns bekannten Bombenabwurfgebiet.

2)
Für die durchzuführenden Arbeiten bestehen aus Sicht des Kampfmittelräumdienstes keine Bedenken.

3)
Zufallsfunde von Munition sind jedoch nicht gänzlich auszuschließen und unverzüglich der Polizei zu melden.

Abwägung / Empfehlung

1)
Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

2)
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

3)
Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Nr.: 1005	Details	
eingereicht am: 10.04.2024	Institution:	Handwerkskammer Flensburg Keine Abteilung [REDACTED]
	Im öffentlichen Bereich anzeigen:	Nein
	Dokument:	Fehlanzeige

Stellungnahme

k.A.

Abwägung / Empfehlung

k.A.

Nr.: 1004	Details	
eingereicht am: 09.04.2024	Institution:	Deutsche Telekom Technik GmbH Deutsche Telekom Technik Nord, PTI 11 [REDACTED]
	Im öffentlichen Bereich anzeigen:	Nein
	Dokument:	Gesamtstellungnahme
	Datei:	7240101_002.pdf

Stellungnahme

1)
Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i.S.v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

2)
Zu der Planung nehmen wir wie folgt Stellung:
Gegen die Planung haben wir keine Bedenken.

Abwägung / Empfehlung

1)
Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

2)
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.: 1000	Details	
eingereicht am: 05.04.2024	Institution:	Dataport Keine Abteilung [REDACTED]
	Im öffentlichen Bereich anzeigen:	Nein
	Dokument:	Fehlanzeige

Stellungnahme

1)
Dataport betreibt als Anstalt öffentlichen Rechts das digitale Funknetz Schleswig-Holstein, zu dem neben Leitungstrassen im Erdreich seit kurzem auch Richtfunkverbindungen gehören. Diese Aufgabe wurde uns vom Landespolizeiamt übertragen.

2)
Aufgrund der vorliegenden Unterlagen kann ich Ihnen mitteilen, dass in dem benannten Plangebiet keine Richtfunkstrecke von Dataport betrieben wird und somit keine Beeinträchtigungen vorliegen.

Abwägung / Empfehlung

1)
Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
2)
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.: 1001	Details	
eingereicht am: 05.04.2024	Institution:	DB AG c/o DBImm NL HH FRI HH-I1 We [REDACTED]
	Im öffentlichen Bereich anzeigen:	Nein
	Dokument:	Fehlanzeige

Stellungnahme

k.A.

Abwägung / Empfehlung

k.A.

Nr.: M1011	Details	
eingereicht am: 04.04.2024	Institution:	Gemeinde Osdorf über das Amt Dänischer Wohld [REDACTED]
	Im öffentlichen Bereich anzeigen:	Abgelehnt
	Dokument:	Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Die Gemeinde Osdorf hat keine Bedenken gegen die Planung und gibt keine weitere Stellungnahme ab.

Abwägung / Empfehlung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.